

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung

Datum Mittwoch, 8. Juli 2020

Ort Bahnhofliplatz

Zeit 20.00 Uhr bis 21.50 Uhr

Vorsitz Rainer Odermatt, Gemeindepräsident

Protokoll Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber

Stimmberechtigte laut Stimmregister 5'739 Personen

Anwesende Stimmberechtigte 216 Personen

Stimmenzähler Esther Schlumpf, Leitung Wahlbüro
 Sonja Fufaje
 Beat Hunkeler
 Lea Maager
 Martina Paulmichl
 Lucia Probst
 Peter Schwab

Bemerkungen:

Aufgrund der Corona-Pandemie und aufgrund der Sanierung des Gemeindesaals findet diese Gemeindeversammlung auf dem «Bahnhöfliplatz», also im Freien statt. Grundlage für diese Versammlung ist das Schutzkonzept vom 3. Juli 2020 (Protokollbestandteil).

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 8. Juli 2020, Beginn 20.00 Uhr

Ort

Die Gemeindeversammlung findet auf dem zentral gelegenen «Bahnhöfliplatz» in Hombrechtikon statt.

Organisation (Grobkonzept)

- Es wird für die Besucher/innen ein in sich geschlossener Bereich zur Verfügung stehen, wo die Abstände nicht eingehalten werden müssen. ABER: Um dort eintreten und Platz nehmen zu können, ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht. Das Konzept der Gemeindeversammlung im Freien basiert darauf, dass die Mehrheit der Anwesenden diesen Bereich nutzt. Andernfalls ist es aufgrund des vorhandenen Platzes nicht möglich die Versammlung durchzuführen.
- Diejenigen Personen, die verneinen, eine Schutzmaske zu tragen, erhalten die Möglichkeit, in einem anderen, auch in sich geschlossenem Bereich zu sitzen oder zu stehen. Dies sollte allerdings wie vorstehend erwähnt die Ausnahme sein.
- Für die nicht-stimmberechtigten Personen wird ein weiterer, in sich geschlossener Bereich gebildet. Das Tragen einer Schutzmaske ist dort Pflicht.
- Die Behördenmitglieder tragen Schutzmasken und nehmen sie nur ab, wenn sie am Mikrofon sprechen, wo die gegenseitigen Abstände von 1.5 Meter eingehalten werden können. Die Teilnehmenden, die sich zu den einzelnen Geschäften mündlich äussern, tun dies von ihren Plätzen aus. Sie erhalten dafür von den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ein Mikrofon gereicht (das nach der Rede sofort wieder desinfiziert wird). Die Schutzmasken müssen anbehalten werden. Wollen sie nicht mit Schutzmaske sprechen, so steht ihnen in der Nähe der Behörden ein separater Platz zur Verfügung.
- Die Anwesenden sind angehalten, ihre Kontaktdaten auf einem Blatt zu notieren, das am Schluss der Versammlung in vorbereitete Behältnisse eingeworfen wird. Ein vorgeschriebenes Formular und ein Kugelschreiber werden dafür am Eingang abgegeben.
- Visuelle Hilfsmittel, wie zum Beispiel Beamer, Hellraumprojektoren, grosse Bildschirme etc. stehen nicht zur Verfügung. Als einzige Versammlungsunterlage dient die Broschüre der Gemeindeversammlung, die in die Haushaltungen verschickt wurde und/oder die digital von der Hombrechtiker Homepage heruntergeladen werden konnte. Weitere Exemplare werden auf Wunsch beim Eingang abgegeben (dies im Widerspruch zum Text der Einladung (aufgrund neuer Erkenntnisse)).
- Bei Schlechtwetter werden Einweg-Pelerinen abgegeben.
- Bei Gewitter steht die röm.-kath. Kirche als Alternative zur Verfügung (dort müssen alle Teilnehmenden zwingend eine Schutzmaske anziehen. Diese Option wird im Notfall in Betracht gezogen).

Verantwortlichkeit

Gemeindeschreiber Jürgen Sulger ist die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortliche Person und als Kontaktperson für die zuständigen Behörden definiert.

Hombrechtikon, 3. Juli 2020/ro-als-js

Begrüssung und Konstituierung

Gemeindepräsident Rainer Odermatt begrüsst die Anwesenden zur Premiere, da die Versammlung zum ersten Mal unter freiem Himmel abgehalten wird. Er informiert über die Organisation im Sinne des Corona-Schutzkonzeptes vom 3. Juli 2020. Ausserdem bittet er die Anwesenden, das Kontaktdaten-Formular auszufüllen und am Schluss der Versammlung in spezielle Behältnisse beim Ausgang einzuwerfen. Die Angaben darauf würden nach 2 Wochen vernichtet.

Diejenigen Personen, die das Wort ergreifen möchten, können am Platz bleiben und von dort reden. Das Mikrophon wird ihnen gebracht. Die Schutzmasken müssten dabei anbehalten werden. Wer das nicht will kann nach vorne kommen, wo es aufgrund der Platzverhältnisse die Schutzmasken nicht braucht.

Er macht darauf aufmerksam, dass man sich am Schluss der Versammlung genügend Zeit nehmen soll, um die Abstandsregeln einhalten zu können.

Aufgrund des Landsgemeindecharakters habe man auf optische Hilfsmittel wie Beamer, Hellraumprojektoren, Bildschirme oder ähnliches verzichtet.

Der abgegebene Kugelschreiber (zum Ausfüllen des Kontaktdaten-Formulars) und allenfalls eine Pelerine sei von der ZKB gestiftet worden, wofür er sich herzlich bedankt.

Speziell begrüsst er Nicola Ryser von der Zürichsee-Zeitung und Martin Mäder, Verlagsleiter der IEB Medien AG, welcher für die Ährenpost verantwortlich ist.

Mit diesen Worten eröffnet er offiziell die Gemeindeversammlung vom 8. Juli 2020.

Rainer Odermatt weist darauf hin, dass die heutige Versammlung innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Bekanntgabe der Traktanden amtlich ausgeschrieben wurde. Die Akten dafür lagen am Schalter der Einwohnerdienste Hombrechtikon nach den gesetzlichen Vorschriften vor. Den Stimmberechtigten sei auf Wunsch eine detaillierte Weisung zugestellt worden oder sie konnte während der letzten Wochen von der Gemeinde-Homepage heruntergeladen werden.

Auf seine Frage, ob jemand etwas dagegen einzuwenden habe, meldet sich niemand zu Wort.

Die nicht-stimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, im Bereich «für nicht Stimmberechtigte» Platz zu nehmen.

Die vom Wahlbüro anwesenden

- Esther Schlumpf (Leitung Wahlbüro)
- Sonja Fufaje, Haldenweg 7
- Beat Hunkeler, Breitloh 3
- Lea Maager, Etzelstrasse 15

- Martina Paulmichl, Grossacherstrasse 56
- Lucia Probst, Eichtalstrasse 21
- Peter Schwab, Sunneraistrasse 39

werden als Stimmzähler vorgeschlagen und gewählt. Sie stellen die Anwesenheit von 216 Stimmberechtigten fest.

Gemeindepräsident Rainer Odermatt stellt die Traktandenliste zur Diskussion: Nach Erstellung der Traktandenliste und der Broschüre ist eine zusätzliche Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen, nämlich von Tumasch Mischol, Badstrasse 1. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, die Traktandenliste anzupassen. Zuerst werden die Hauptgeschäfte, d.h. die Jahresrechnung 2019, der Gestaltungsplan und dann die Einbürgerungen behandelt; im Anschluss folgen die beiden Anfragen.

Er fragt, ob es Bemerkungen zur Reihenfolge der Traktanden gibt und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

[Damit hat der Souverän folgende Traktandenliste genehmigt:]*

1. *Jahresrechnung 2019*
2. *Öffentlicher Gestaltungsplan «Im Zentrum»*
Teilrevision Zonenplan / Teilrevision Kernzonenplan «Dörfli»
3. *Bürgerrechtsgesuche*
 - 3.1 *Jetmir Islami-Abdiu und Mevlude Islami Abdiu mit den Kindern Medin und Loran, nordmazedonische Staatsangehörige*
 - 3.2 *Lech Szczepanski und Joanna Szczepanska mit den Kindern Julia, Hanna, Timon und Iga, polnische Staatsangehörige*
4. *a) Anfrage an die Gemeindeversammlung gemäss § 17 GG*
Hans J. Tobler-Rohr, Hombrechtikon
b) Anfrage an die Gemeindeversammlung gemäss § 17 GG
Tumasch Mischol, Hombrechtikon

** = Aufstellung zur besseren Übersicht für das Protokoll]*

Sollte es zu verfahrenstechnischen Fragen kommen, so würde er sich erlauben, die Versammlung für kurze Zeit zu unterbrechen.

Er informiert, dass es aufgrund des «Zeitgeists» verboten ist, die Versammlung mit dem Natel zu filmen. Dies aufgrund von Datenschutzgründen und Gründen der Abstimmungsfreiheit.

Das Protokoll wird durch Gemeindeschreiber Jürgen Sulger mit Unterstützung von Substitut Sven Alini erstellt.

Aufgrund der Corona-Situation soll die heutige Gemeindeversammlung auf Tonband aufgenommen werden. Die Aufnahmen werden wieder gelöscht, nachdem die Beschlüsse der Gemeindeversammlung rechtskräftig geworden sind.

Abstimmung

Die Anwesenden stimmen diesem Vorgehen mit grossem Mehr zu.

Rainer Odermatt bittet allfällige Rednerinnen und Redner, sich zu melden und erst nach Bekanntgabe von Name und Vorname mit dem Referat zu beginnen. Diese sind kurz zu halten, und die Inhalte müssen das traktandierte Thema betreffen. Zwischenrufe, Applaus oder Kundgebungen während oder nach den Diskussionsbeiträgen seien grundsätzlich fehl am Platz.

Ist man der Auffassung, dass die Durchführung von Abstimmungen oder die Behandlung der Geschäfte nicht richtig ist, so ist dies sofort zu melden.

- 1 10.06 Jahresrechnungen, Inventare
Jahresrechnung 2019
-

Antrag des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Hombrechtikon genehmigt.
2. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'339'162.56 ab.
3. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Hombrechtikon weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	52'192'797.92
	Gesamtertrag	CHF	60'531'960.48
	Ertragsüberschuss	CHF	8'339'162.56

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'685'486.68
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	2'445'412.37
	Nettoinvestitionen	CHF	-7'240'074.31

Investitionsrechnung

Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	6'050'801.57
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	5'997'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	-53'801.57

Bilanz	Bilanzsumme	CHF	-116'664'899.70
--------	-------------	-----	-----------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 61'134'212.95.

4. Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Hombrechtikon zu genehmigen.

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Bericht des Gemeindevorstands

Die Laufende Rechnung 2019 schliesst mit einem Aufwand von CHF 52'192'797.92 und einem Ertrag von CHF 60'531'960.48 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 8'339'162.56, der dem Eigenkapital gutgeschrieben wird. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 2'769'800.00. Das Eigenkapital beträgt am Ende des Rechnungsjahres CHF 71'086'789.98.

Nettoreultate:

Der gegenüber dem Budget um rund CHF 11'108'963 besser ausgefallene Rechnungsabschluss ist nicht unerwartet. Im Budget 2019 mussten der Ressourcenzuschuss als Aufwand in der Höhe von CHF 1.3 Mio. eingesetzt werden, obschon bekannt war, dass ein Ausgleichsbeitrag in Millionenhöhe ausbezahlt wird. Um der drohenden Erhöhung des Steuerfusses entgegenzuwirken, konnte sich der Gemeinderat mit der RPK schnell einigen, dass die budgetalen Erwartungen an die Grundstückgewinnsteuern massiv höher angesetzt werden müssen (CHF 11.8 Mio. anstatt rund CHF 3.5 Mio.). Die GV hat diesem Ansinnen zugestimmt.

Entgegen den Erwartungen sind zudem die allgemeinen Gemeindesteuern um CHF 2.5 Mio. höher ausgefallen. Dies wiederum senkt den Ressourcenausgleich.

Im 2019 konnten die Grundstücke in der Breiten an die AZ Breiten überschrieben werden. Der Buchgewinn von CHF 3.99 Mio. konnte damit im 2019 verbucht werden.

Somit bestehen zur Hauptsache folgende grosse Differenzen:

CHF 8.03	Mio. weniger Grundstückgewinnsteuern
CHF 2.50	Mio. mehr allgemeine Gemeindesteuern
CHF 11.61	Mio. mehr Ressourcenausgleichsbeiträge
CHF 3.99	Mio. Buchgewinn AZ Breiten AG

Die Gemeindewerke (Wasser, Abwasser, Abfall) schliessen insgesamt um CHF 226'900 besser als budgetiert ab. Die Saldi dieser Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Reserven gutgeschrieben (Wasser) respektive belastet (Abwasser und Abfall).

Bruttoreultate:

Beim Bruttoaufwand mussten (vor Verbuchung des Abschlusses) CHF 0.2 Mio. weniger ausgegeben werden, als dies das Budget 2019 vorsah. Der Personalaufwand (-CHF 0.4 Mio.), der Sachaufwand (-CHF 0.5 Mio.), die Abschreibungen (-CHF 0.3 Mio.) sowie der Finanzaufwand (-CHF 0.2 Mio.) liegen unter dem Budget. Demgegenüber mussten mehr Leistungen an die Ergänzungsleistungsbezüger sowie an Sozialhilfeempfänger ausgerichtet werden.

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Bericht des Gemeindevorstands

Das Budget der Investitionsrechnung sah Nettoaufwendungen im Verwaltungsvermögen von CHF 8.42 Mio. (davon CHF 3.98 Mio. spezialfinanziert) vor. Demgegenüber zeigt die Abrechnung Nettoinvestitionen von CHF 7.24 Mio. (davon CHF 1.53 Mio. spezialfinanziert). Zusammenfassend sehen die grösseren Abweichungen wie folgt aus:

(+ = Verbesserung der Rechnung / - = Verschlechterung des Rechnungsergebnisses)

CHF	750'000	+	Gemeindehaus
CHF	454'172	+	Gemeindesaal
CHF	650'100	+	Schulbauten
CHF	506'368	+	Strassen/Verkehrswege
CHF	712'752	+	Wasserversorgung: div. Projekte
CHF	159'023	+	Wasserversorgung: Rückerstattungen/Anschlussgebühren
CHF	1'608'188	+	Abwasserbeseitigung: div. Projekte
CHF	115'321	-	Abwasserbeseitigung: Anschlussgebühren
CHF	90'000	+	Abfallwirtschaft: Landerwerb Feldbach
CHF	102'848	+	Hochwasserschutz + Revitalisierung Feldbach
CHF	150'000	+	Sanierung Vorplatz Friedhof
CHF	5'987'000	-	Aktien AZ Breiten AG
CHF	2'001'711	+	Übertrag Grundstücke ins Finanzvermögen

Politische Gemeinde Hombrechlikon

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019** der Politischen Gemeinde Hombrechlikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 3. März 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	52'192'797.92
	Gesamtertrag	Fr.	60'531'950.48
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	8'339'162.56
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	9'665'486.68
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'445'412.37
	Nettoinvestitionen Verw.vermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	-7'240'074.31
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	6'060'801.57
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	5'997'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	-53'801.57
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	-116'864'899.70

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 61'134'212.95.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hombrechlikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung der FEY Audit & Consulting AG zur Kenntnis genommen, nach deren Prüfungsurteil die Jahresrechnung den Vorschriften entspricht.
- 4 Eine Prüfung der mit HRM2 neu eingeführten Anlagebuchhaltung und entsprechend der Abschreibungen war infolge technischer Probleme mit dem Buchhaltungsprogramm (Abraxas FIS FinanzSuite Anlagenbuchhaltung) nicht möglich. Hier muss sich die RPK auf die finanztechnische Prüfung der FEY Audit & Consulting AG verlassen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Einlage in den Bilanzüberschuss, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Hombrechlikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8634 Hombrechlikon, 10. Juni 2020

Rechnungsprüfungskommission Hombrechlikon

Präsident
Remo Pfyfl

Aktuar
Alex Hauenstein

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Kurzbericht der Revisionsstelle



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2019 an die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon

Auftragsgemäss haben wir als externe finanztechnische Prüfstelle die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherchaft

Die Vorsteherchaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherchaft für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der beauftragten finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards in Verbindung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung“ der EXPERTSuisse vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Kurzbericht der Revisionsstelle



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'339'162.56 zu genehmigen.

St. Gallen, 30. April 2020

FEY AUDIT & CONSULTING AG

Dr. Manfred Fey dipl. Wirtschaftsprüfer, Dr. oec. HSG
Leitender Revisor
Zugeordneter Revisionsexperte

 EKPCsuisse zertifiziertes Unternehmen

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Vollständigkeitserklärung

Der Finanzvorsteher und der Abteilungsleiter Finanzen und Steuern bestätigen, dass

- die Jahresrechnung den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist;
- alle Geschäftsvorfälle in der vorliegenden Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen, Geldflussrechnung und Anhang) erfasst sind;
- alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Jahresrechnung berücksichtigt sind;
- allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Wertebussen bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden sind;
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften, Beteiligungsverhältnisse und weiteren wesentlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung vollständig und richtig aufgeführt sind;
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Kommentaren zur Jahresrechnung enthalten sind.

8634 Hombrechtikon, 27. März 2020
Gemeindeverwaltung Hombrechtikon

Finanzvorsteher	Abteilungsleiter Finanzen und Steuern
Daniel Wenger	Martin Hofer

Jahresrechnung - Finanzbericht

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Finanzierung	Konten-	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
		Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
• Ertragsüberschuss	+ 9000	8'339'162.56	0.00	8'339'162.56	0.00	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	- 9001	0.00	-2'769'800.00	0.00	-2'769'800.00	0.00	0.00
• Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	+3510	682'184.18	502'000.00	0.00	0.00	682'184.18	502'000.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	- 4510	-269'724.78	-316'400.00	0.00	0.00	-269'724.78	-316'400.00
• Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+ 330, 332, 364, 365, 366	2'207'248.11	2'505'700.00	2'031'855.69	2'206'000.00	175'392.22	299'700.00
- Ertrag aus Aufwertungen	- 4490	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
• Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 350, +3511	3'594.20	2'600.00	3'594.20	2'600.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 450, - 4511	-105'745.95	0.00	-105'745.95	0.00	0.00	0.00
• Einlagen in das Eigenkapital	+ 389	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung		10'956'718.32	-75'900.00	10'268'866.70	-561'200.00	587'851.62	485'300.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		7'240'074.31	8'416'600.00	5'712'715.19	4'434'600.00	1'527'359.12	3'962'000.00
Veränderung der Nettoverschuldung		3'616'644.01	-8'492'500.00	4'556'151.51	-4'995'800.00	-939'507.50	-3'496'700.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		150%	-1%	180%	-13%	38%	12%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte*

> 100 % ideal
80 - 100 % gut bis vertretbar
50 - 80 % problematisch
0 - 50 % ungenügend

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	10'218'875.58	10'582'640.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'298'391.67	8'768'260.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'062'222.63	2'374'000.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	685'778.38	504'600.00	
36	Transferaufwand	30'250'174.93	29'121'400.00	
37	Durchlaufende Beiträge	16'800.00	0.00	
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>51'532'243.19</i>	<i>51'350'900.00</i>	
40	Fiskalertrag	31'682'278.99	37'223'000.00	
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	
42	Erlöge	4'915'948.19	4'790'000.00	
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	375'470.73	316'400.00	
46	Transferertrag	18'368'238.74	5'976'000.00	
47	Durchlaufende Beiträge	16'800.00	0.00	
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>55'358'736.65</i>	<i>48'305'400.00</i>	
	<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>3'826'493.46</i>	<i>-3'045'500.00</i>	
34	Finanzaufwand	276'844.18	477'500.00	
44	Finanzertrag	4'789'513.28	753'200.00	
	<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>4'512'669.10</i>	<i>275'700.00</i>	
	Operatives Ergebnis	8'339'162.56	-2'769'800.00	
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	8'339'162.56	-2'769'800.00
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	383'710.55	575'400.00	
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	383'710.55	575'400.00	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
50	Sachanlagen	3'563'848.70	6'749'100.00	
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	
52	Immaterielle Anlagen	66'801.72	70'000.00	
54	Darlehen	0.00	0.00	
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	5'967'000.00	0.00	
56	Eigene Investitionsbeiträge	67'836.26	0.00	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	
	Total Investitionsausgaben	9'685'486.68	8'819'100.00	
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2'001'710.96	0.00	
61	Rückerstattungen	0.00	402'500.00	
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	443'701.41	0.00	
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	
	Total Investitionseinnahmen	2'445'412.37	402'500.00	
	Investitionen Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	9'685'486.68	8'819'100.00	
	Total Investitionseinnahmen	2'445'412.37	402'500.00	
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-7'240'074.31	-8'416'600.00

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen zur Jahresrechnung finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.hombrechtikon.ch/xml/1/interne/de/application/d4/d65/f419.cfm>
unter 'Online-Schalter' / 'Finanzabteilung' / 'Rechnung 2019'

Politische Gemeinde Hombrechtlikon

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
70	Investitionen in Sachanlagen	2'055'512.53	50'000.00	
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	515.00	0.00	
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	3'994'774.04	0.00	
Total Ausgaben		6'050'801.57	50'000.00	
80	Verkauf von Sachanlagen	5'997'000.00	0.00	
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	
Total Einnahmen		5'997'000.00	0.00	
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		6'050'801.57	50'000.00	
Total Einnahmen		5'997'000.00	0.00	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmüberschuss (+)	-53'801.57	-50'000.00

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen zur Jahrsrechnung finden Sie auf unserer Homepage

https://www.hombrechtlikon.ch/xml_1/internet/de/application/d4/d65/f419.cfm

unter 'Online-Schalter' / 'Finanzabteilung' / 'Rechnung 2019'

Bilanz

Aktiven		01.01.2019	31.12.2019
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	26'626'668.85	16'361'479.08
101	Forderungen	2'807'647.15	8'086'866.33
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	27'306'941.78	21'016'748.96
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	9'046.80
Umlaufvermögen		56'741'257.78	46'474'141.17
107	Finanzanlagen	0.00	10'004'900.00
108	Sachanlagen FV	12'858'565.00	12'912'366.57
Anlagevermögen Finanzvermögen*		12'858'565.00	22'917'266.57
Total Finanzvermögen		69'599'822.78	68'391'407.74
140	Sachanlagen VV	34'136'999.49	33'214'576.93
142	Immaterielle Anlagen	65'693.06	111'988.18
144	Darlehen	77'000.00	77'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	5'350'429.16	11'335'590.69
146	Investitionsbeiträge	3'610'544.05	3'534'336.16
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*		43'240'665.76	48'273'491.96
Total Verwaltungsvermögen		43'240'665.76	48'273'491.96
Total Aktiven		112'840'488.54	116'664'899.70
* Total Anlagevermögen		56'099'230.76	71'190'758.53

Bilanz

Passiven		01.01.2019	31.12.2019
200	Laufende Verbindlichkeiten	-13'727'457.13	-15'890'750.23
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-7'000'000.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	-286'528.42	-268'096.37
205	Kurzfristige Rückstellungen	-369'783.40	-404'437.75
	Kurzfristiges Fremdkapital	-21'383'768.95	-16'563'284.35
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-19'000'000.00	-19'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-1'369'929.61	-1'263'203.41
	Langfristiges Fremdkapital	-20'369'929.61	-20'263'203.41
	Total Fremdkapital	-41'753'698.56	-36'826'487.76
290	Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	-8'119'116.10	-18'704'198.99
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	-8'119'116.10	-18'704'198.99
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-40'860'902.38	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-484'849.05	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-21'621'922.45	-61'134'212.95
	Zweckfreies Eigenkapital	-62'967'673.88	-61'134'212.95
	Total Eigenkapital	-71'086'789.98	-79'838'411.94
	Total Passiven	-112'840'488.54	-116'664'899.70

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen zur Jahrsrechnung finden Sie auf unserer Homepage
https://www.hombrechtikon.ch/xml_1/internet/de/application/44/965/419.chm
 unter 'Online-Schalter' / 'Finanzabteilung' / 'Rechnung 2019'

Anhang

Anlagenspiegel - Finanzvermögen

Sachanlagen FV		Buchwert 01.01.2019	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Verkehrswert- anpassung (+/-)	Umgliederungen (+/-)	Buchwert 31.12.2019
1080.0	Grundstücke	8'723'165.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8'723'165.00
1080.1	Grundstücke mit Baurechten	420'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	420'000.00
1084.0	Gebäude	3'715'400.00	53'801.57	0.00	0.00	0.00	3'769'201.57
1084.1	Grundeigentumsanteile	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1085.0	Mobilien	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1087.0	Anlagen im Bau	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1089.0	Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Total Sachanlagen	12'858'565.00	53'801.57	0.00	0.00	0.00	12'912'366.57

Anhang

Anlagenspiegel - Verwaltungsvermögen

Konto	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen				Auserplanm. Abschreib. / Wertbericht. (-)	Buchwert	
	Stand per 01.01.	Zugänge (+) Abgänge (-) Umglied. (+/-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01. (-)	Planmässige Abschreibungen (-)	Abgänge (+) Umglied. (+/-)		Stand per 31.12.	Stand per 31.12.
140 Sachanlagen VV	83'854'227.55	1'118'436.33	84'972'663.88	-49'717'228.06	-2'040'858.89	0.00	0.00	-51'758'086.95	33'214'576.93
1400 Grundstücke VV	2'548'990.40	-840'000.00	1'708'990.40	-860'250.00	0.00	0.00	0.00	-860'250.00	848'740.40
1401 Strassen/Verkehrswege	13'669'891.04	130'430.25	13'800'321.29	-9'100'933.43	-714'736.76	0.00	0.00	-9'815'670.19	3'984'651.10
1402 Wasserbau allgemeiner Haushalt	2'781'252.75	16'313.55	2'797'566.30	-469'891.61	-49'649.73	0.00	0.00	-519'541.34	2'278'024.96
1403 Übrige Tiefbauten	15'298'667.36	13'973.27	15'312'640.63	-2'076'987.15	-229'514.59	0.00	0.00	-2'306'501.74	13'006'138.89
1404 Hochbauten	41'197'897.82	-1'161'710.96	40'036'186.86	-32'410'472.59	-866'085.42	0.00	0.00	-33'276'558.01	6'759'628.85
1405 Wäldungen	43'112.15	0.00	43'112.15	-2'155.60	-1'077.80	0.00	0.00	-3'233.40	39'878.75
1406 Mobilien VV	5'505'406.19	0.00	5'505'406.19	-4'796'537.68	-179'794.59	0.00	0.00	-4'976'332.27	529'073.92
1407 Anlagen in Bau VV	2'809'009.84	2'959'430.22	5'768'440.06	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'768'440.06
1409 Übrige Sachanlagen VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
142 Immaterielle Anlagen	8'500'774.95	66'801.72	8'567'576.67	-8'435'081.89	-20'506.60	0.00	0.00	-8'455'588.49	111'988.18
1420 Software allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1427 Immat. Anl. In Realisierung allg. HH	0.00	66'801.72	66'801.72	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	66'801.72
1429 Übrige immaterielle Anlagen	8'500'774.95	0.00	8'500'774.95	-8'435'081.89	-20'506.60	0.00	0.00	-8'455'588.49	45'186.46
144 Darlehen	77'000.00	0.00	77'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	77'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	5'392'647.63	5'987'000.00	11'379'647.63	-42'218.47	-1'838.47	0.00	0.00	-44'056.94	11'335'590.69
146 Investitionsbeiträge	6'751'370.70	67'836.26	6'819'206.96	-3'140'826.65	-144'044.15	0.00	0.00	-3'284'870.80	3'534'336.16
14 Total	104'576'020.83	7'240'074.31	111'816'095.14	-61'335'355.07	-2'207'248.11	0.00	0.00	-63'542'603.18	48'273'491.96

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Individuelle Regelung der Gemeinde

Im GR-Beschluss vom 30. Oktober 2016 ist festgelegt, wie das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde Hombrechtikon umgesetzt wird.
3 Jahre zurück + 5 Jahre in die Zukunft

Rechnung 2017	-3'574'636
Rechnung 2018	-346'500
Rechnung 2019	8'339'163
Budget 2020	1'893'000
Budget 2021	2'052'000
Budget 2022	1'926'000
Budget 2023	1'800'000
Budget 2024	1'674'000
Total	13'763'027

Ausgleich des Budgets

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Die Regelung ist für die Jahresrechnung nicht relevant, da ein Ertragsüberschuss erfolgte.

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden folgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote		Ein höheres Eigenkapital führt zu mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und einer besseren Bonität gegenüber den Kreditgebern.										Richtwerte	
												> 25 %	genügend
												< 25 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø	0%		
70%													
Zinsbelastungsquote		Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum Einkommen der Gemeinde (laufender Ertrag). Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.										Richtwerte	
												< 5 %	genügend
												> 5 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø	0%		
1%													
Investitionsanteil		Der Investitionsanteil gibt an, welcher Anteil der Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wurde. Er zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an.										Richtwerte	
												> 10 %	genügend
												< 10 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø	0%		
17%													

Anhang

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Richtwerte*
Anzahl Einwohner	8'759	8'900	0	
Steuerfuss	119%	119%	0%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	2'643	2'369	0	
Selbstfinanzierungsgrad	149%	-2%	0%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können.				
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des Ertrags, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist.				
Nettoverschuldungsquotient	-113%	-	0%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-3'592	-	0	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0

Allgemeine Verwaltung	
-111'728.00	Minderaufwand
-107'561.00	Mehrertrag
<u>-219'289.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Insgesamt schliesst die Funktion 'Allgemeine Verwaltung' mit einem Minderaufwand von CHF 111'728 ab.

Mehrkosten bei der Finanz- und Steuerverwaltung stammen aus der Übernahme der Buchhaltung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa. Die entsprechenden Kosten wurden weiter verrechnet, weshalb sie per Saldo die Jahresrechnung nicht belasten. Zudem sind Mehrkosten im Bereich der Löhne für die Umstellung auf die neue Buchhaltungssoftware der Finanzverwaltung entstanden. Ebenfalls höhere Lohnkosten sind bei der übrigen Gemeindeverwaltung angefallen. Nebst abgegrenzten Überzeit- und Ferienguthaben wurde eine zusätzliche Stelle in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften geschaffen. Zu einem höheren Aufwand führte auch die Umstellung der Telefonzentrale (Restbetrag). Verschiedene Projekte wie zum Beispiel die Erneuerung der Homepage, die Software für das IKS oder die Basiskurse für die Sicherheit am Arbeitsplatz mussten aus zeitlichen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die entsprechenden Kosten sind nicht oder nur teilweise im 2019 angefallen. Zudem konnte durch den Wegfall der Publikation in der Zürichsee-Zeitung rund CHF 12'000 eingespart werden. Der externe Aufwand für Baukontrollen viel aufgrund der tieferen Bautätigkeit weniger hoch aus. Entsprechend tiefer sind auch die Rückerstattungen durch die Bauherren. Demgegenüber vielen im 2019 mehr Liftkontrollen an. Sowohl der Aufwand als auch der Ertrag sind entsprechend gestiegen.

Der Zweckverband 'Ehemalige Kreisspital Rütli' hat der Gemeinde im 2019 CHF 55'399 an Überschussbeiträgen entrichtet. Der Hombrechtiker Gemeindeanteil an diesem Zweckverband beträgt 6.5%. Tieferer Investitionen führen bei den Verwaltungsliegenschaften zu tieferen Abschreibungen. So konnten zum Beispiel mit den Sanierungsarbeiten im Gemeindesaal noch nicht begonnen werden.

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
-209'957.00	Minderaufwand
-101'142.00	Mehrertrag
<u>-311'099.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Trotz Mehrkosten im Personalbereich als Folge von krankheitsbedingten Ausfällen sowie dem Aufwand der elektronischen Erfassung der alten Einwohnerdaten kann ein Minderaufwand verzeichnet werden. Insbesondere die Festlegung des Gewässerraumes wurde über die Abteilung Tiefbau/Werke durchgeführt. Die Kosten sind dabei tiefer als erwartet ausgefallen. Ebenfalls tiefer als erwartet ist die Entschädigung an die KESB/FES ausgefallen. Der Minderaufwand beträgt CHF 56'131. Das regionale Betriebsamt Pfannenstiel erzielte im Berichtsjahr einen Ertragsüberschuss. Der Anteil von Hombrechtikon betrug CHF 55'900.

Die Feuerwehr schliesst mit Minderaufwendungen von CHF 66'872. Der Verzicht auf die Anschaffung der Sprechfunkamaturen für den Atemschutz sowie die Ersatzbeschaffung des Defibrillators verhelfen zu diesem positiven Ergebnis. Ebenso mussten im 2019 weniger Einsätze geleistet werden, weshalb auch die Entschädigung an die Feuerwehrleute tiefer ausgefallen ist.

Beim Zivilschutz mussten im 2019 ausserhalb des Budgets neue Kälteschutzjacken angeschafft werden. Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Anschaffung war notwendig, weil die alten Kälteschutzjacken nicht mehr den rechtsültigen Vorschriften des Kantons entsprachen.

2

Bildung	
-401'307.00	Minderaufwand
-287'634.00	Mehrertrag
<u>-688'941.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Der gesamte Bildungsbereich schliesst bei Minderaufwendungen von CHF 401'307 und Mehrerträgen von CHF 287'634 um CHF 688'941 besser als budgetiert ab. Wesentliche Differenzen gegenüber dem Budget ergeben sich im reinen Schulbetrieb:

Aufwendungen:

Kindergarten		
CHF	22'415 +	Höherer kommunaler Personalaufwand durch zusätzliche ISR-Settings mit Klassenhilfen
CHF	15'200 +	Höherer kantonaler Personalaufwand durch ISR-Settings
Primarschule		
CHF	19'456 +	Löhne von kommunalen Festangestellten
CHF	48'820 -	Tiefere Sozialversicherungsbeiträge
CHF	21'503 -	Tieferer Schulmaterialverbrauch Handarbeit
CHF	18'633 -	Tiefere Entschädigungen an Kanton (Lehrerlöhne)
Oberstufe		
CHF	25'801 -	Tiefere Schulmaterialkosten
CHF	30'328 -	Tiefere Kosten Projekt Lift
CHF	172'958 -	Tiefere Entschädigungen an Kanton (Lehrerlöhne)
CHF	17'600 -	Tiefere Beiträge an Mittelschulen
Musikschulen		
CHF	12'676 +	Höherer Beitrag an Musikalische Grundausbildung
CHF	31'321 +	Höherer Beitrag an Instrumentalunterricht
Schulliegschaft		
CHF	169'134 -	Weniger Löhne und mehr Rückerstattungen Taggelder
CHF	27'169 -	Weniger Sozialleistungen
CHF	118'037 +	Externe Reinigungen

29

Tagesbetreuung		
CHF	61'287 +	Mehr Löhne (aber auch CHF 85'802 mehr Erträge)
Sonderschulen		
CHF	81'748 +	Mehr Schülertransporte von Sonderschülern
CHF	30'198 -	Weniger Externe selbst. Therapeuten
CHF	367'915 +	Höhere Beiträge an Sonderschulen
CHF	190'000 -	Mehr Entschädigung vom Sozialamt für Schüler in Sonderschulen
Übrige Bereiche		
CHF	28'891 -	Weniger Behördenentschädigungen
CHF	30'000 -	Neue Homepage noch nicht realisiert
CHF	40'560 +	Mehr Schulbusfahrten und Begleitdienst
CHF	20'029 +	Höhere Lohnkosten beim SSA/BPS (Pensenerhöhung + DAG)
CHF	10'081 -	Weniger Jahresabschlusskosten
CHF	15'530 +	Höhere Anschaffungen ICT (Testphase Oberstufe)
CHF	23'306 +	Höhere Entschädigungen an schulpsychologischen Beratungsdienst

Die Kosten/Erträge der Schulliegschaften schliessen bei Nettoaufwendungen von CHF 920'533 um CHF 164'340 unter dem Budget 2019 ab. Hauptsächliche Minderkosten bestehen bei den Lohnaufwendungen sowie bei den allgemeinen Verwaltungskosten. Demgegenüber sind die externen Kosten für Reinigungsarbeiten gestiegen.

3

Kultur, Sport und Freizeit

19'054.00	Mehraufwand
-3'057.00	Mehrertrag
<u>15'997.00</u>	Mehraufwand/Minderertrag

Die Betriebskosten der Bibliothek konnte um CHF 25'200 gesenkt werden. Ebenfalls tiefer fielen die Betriebskosten vom Sportplatz Froberg, Stäfa aus. Die Mehrkosten bei der Schwimmhalle Eichberg betreffen hauptsächlich die Ver- und Entsorgungskosten. Diese wurden bei den Verwaltungliegenschaften budgetiert.

4

Gesundheit

-43'621.00	Minderaufwand
280.00	Minderertrag
<u>-43'341.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Der Trend von 2018 bestätigte sich auch im 2019. Die Restkostenfinanzierung für die Alters- und Pflegeheime ist auch im Berichtsjahr um CHF 296'816 12.8% höher als budgetiert. Die Kosten für die ambulanten Pflegen (Spitex) sank um CHF 298'452 (- 24.3%). Der grösste Teil der Reduktion bezieht sich aber auf die Kostendefizitgarantie gegenüber der eigenen Spitex. Die AZ Breiten AG hat ein weiteres Mal die Garantie nicht in Anspruch genommen.

5

Soziale Sicherheit

921'966.00	Mehraufwand
435'768.00	Minderertrag
<u>1'357'734.00</u>	Mehraufwand/Minderertrag

Die Bruttoaufwendungen der Sozialen Wohlfahrt betragen im Berichtsjahr CHF 13'641'666 (Vorjahr: CHF 13'038'700 oder 26.14% (Vorjahr 24.80%) der gesamten Aufwendungen der Gemeinde Hombrechlikon.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV überschreiten auch im 2019 das Budget. Der Mehraufwand beträgt CHF 649'916. Davon wurden CHF 276'479 durch den Kanton zurückerstattet. Um CHF 102'633 erhöht haben sich auch die individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Dieser Betrag wird vom Kanton zurückerstattet.

Der Beitrag an die Mojuqa beträgt wie vereinbart CHF 360'000. Neu wird dieser Betrag aufgeteilt in den Jugendschutz (CHF 262'320) und die Familienförderung (CHF 98'680). Damit entspricht die Verbuchung der effektiven Leistungsvereinbarung.

Die wirtschaftliche Hilfe weist höhere Ausgaben im Umfang von CHF 637'061 auf. Davon betreffen 66.5% Schweizer. Ebenfalls durften aber auch höhere Rückerstattungen (+CHF 444'430) verbucht werden. Netto beträgt der Kostenanstieg CHF 192'631.

Im Asylwesen sind sowohl die Ausgaben (-CHF 294'458) als auch die Rückerstattungen (-CHF 371'890) gesunken.

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

30'155.00	Mehraufwand
2'946.00	Minderertrag
<u>33'101.00</u>	Mehraufwand/Minderertrag

Der Mehraufwand ist hauptsächlich auf den Unterhalt der Strassenbeleuchtungen (+CHF 45'581) zurückzuführen. Es handelte sich um verschiedene kleinere Projekte. Die geplante Investition für Strassenbeleuchtungen im Umfang von CHF 100'000 wurde nicht benötigt.

Da nicht alle Investitionen im Strassenbereich ausgeführt respektive abgeschlossen werden konnten, fällt die Abschreibungsquote tiefer als budgetiert aus. Die Gemeindeversammlung hat die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung abgelehnt. Die aufgelaufenen Investitionskosten müssen ausserplanmässig abgeschrieben werden (CHF 19'856).

7

Umweltschutz und Raumordnung

-13'214.00	Minderaufwand
-63'910.00	Mehrertrag
<u>-77'124.00</u>	<u>Minderaufwand/Mehrertrag</u>

In dieser Funktion sind hauptsächlich das Wasserwerk, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft verbucht. Es handelt sich dabei um die Gemeindefunktionen, welche als Spezialfinanzierungen geführt werden. Die Differenzen aus den Spezialfinanzierungen werden über die entsprechenden Reservenkonten ausgebucht, weshalb sie keinen Einfluss auf das Ergebnis der Rechnung der Politischen Gemeinde haben. Die Spezialfinanzierungen sind durch Gebühren (und nicht durch Steuern) zu finanzieren. Höhere Erträge führen durch die Einlage in die Reserve zwangsläufig rein buchhalterisch zu höheren Aufwendungen. Die Spezialfinanzierungen schlossen wie folgt ab:

	Budget	Abschluss	Veränderung
Wasserwerk	502'000 +	602'184 +	100'183 Besserstellung
Abwasser- entsorgung	128'400 -	182'668 +	54'268 Schlechterstellung
Abfallwirtschaft	188'000 -	87'057 -	100'943 Besserstellung

Wasser

Wie erwähnt ist der Saldo aus der Spezialfinanzierung dem entsprechenden Reservenkonto gutzuschreiben. Der Aufwand steigt dementsprechend an (+CHF 100'184). Tiefere Kosten sind beim Unterhalt des Leitungsnetzes entstanden. Ebenfalls tiefer als budgetiert schliessen hauptsächlich die Konten der Nachführung des Vermessungswerkes sowie der Abschreibungen. Zum guten Ergebnis beigetragen haben aber auch die Verbrauchsgebühren (+ CHF 80'102) sowie Rückerstattungen Dritter (+CHF 21'106) und Rückerstattungen des Kantons (+CHF 39'460).

Abwasser/ARA

Per Saldo schliesst die gebührenfinanzierte Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 182'668. Budgetiert war lediglich ein Aufwandüberschuss von Fr. 128'700.

Während die Verbrauchsgebühren um rund CHF 80'000 zurückgegangen sind, stiegen die Grundgebühren um CHF 51'520. Sowohl die Rückerstattung von Dritten als auch die Bezugsentschädigung des Kantons sind um insgesamt CHF 60'565 zurückgegangen. Minderkosten sind bei der Nachführung Vermessungswerkes zu verzeichnen.

Mehrkosten entstanden bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals der ARA. Die höheren Kosten stehen im Zusammenhang mit einem Personalwechsel. Während der Einführungszeit war eine Doppelbesetzung zwingend notwendig. Diverse dringende Revisions- und Sanierungsarbeiten in der ARA erhöhten den Aufwand ebenfalls.

Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung 'Abfallwirtschaft' schliesst um CHF 100'943 besser als budgetiert ab. Minderaufwendungen für den Unterhalt von Apparaten, tiefere Entschädigungen an den Zweckverband Kehrichtverbrennungsanlage Zürich-Oberland (KEZO) aber auch Rückerstattungen von Taggeldern sowie höhere Verbrauchsgebühren und Grundgebühren führen zu diesem positiven Ergebnis.

Übrige

Die Kosten für den Gewässerunterhalt liegen rund CHF 50'000 unter dem Budget. Hauptsächlich für die Bekämpfung der Neophyten mussten weniger finanzielle Mittel eingesetzt werden.

Im Bereich der Bekämpfung von Umweltverschmutzung mussten an verschiedenen Orten Wasserproben entnommen werden. Die Kosten beliefen sich auf CHF 19'317. An diesen Aufwendungen hat sich der Kanton mit rund 35% beteiligt.

Die Kosten für den Gestaltungsplan 'Zentrum' wurden über die Investitionsrechnung abgerechnet. Der Minderaufwand in der Erfolgsrechnung beträgt im 2019 CHF 48'532. Ebenfalls konnte die Bau- und Zonenordnung noch nicht revidiert werden.

8

Volkswirtschaft**Kurz und bündig**

-40'877.00	Minderaufwand
32'738.00	Minderertrag
<u>-8'139.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Verschiedene Projekte im Wald konnten im 2019 nicht ausgeführt werden. Der Aufwand für den Waldunterhalt reduzierte sich deshalb um CHF 50'328. Dies wiederum führte zu weniger Holzverkäufen.

9

Finanzen und Steuern**Kurz und bündig**

-40'877.00	Minderaufwand
32'738.00	Minderertrag
<u>-8'139.00</u>	Minderaufwand/Mehrertrag

Hauptsächliche Minderaufwendungen sind bei den Zinsen zu verzeichnen (CHF 0.2 Mio.). Zum einen mussten weniger Vergütungszinsen auf Steuern und Kontokorrentzinsen erstattet werden, zum anderen sind aber auch die internen Zinsverrechnungen tiefer als erwartet. Das Budget sah einen Zinssatz von 0.7% vor. Effektiv verrechnet werden musste lediglich ein Zinssatz von 0.3%.

Die Mehreinnahmen stammen hauptsächlich aus dem Ressourcenausgleich (+ CHF 11.6 Mio., den Gemeindesteuern (+CHF 2.5 Mio.) sowie aus dem Buchgewinn der Übertragung der Breiten in die AZ Breiten AG (+ CHF 4.0 Mio.). Mindereträge wurden bei den Grundstückgewinnsteuern (-CHF 8.0 Mio.) verzeichnet. Die hohen Differenzen des Ressourcenausgleichs sowie der Grundstückgewinnsteuern waren bereits bei der Budgetierung bekannt. Der Regierungsrat hat die Gemeinden, welche Ressourcenausgleichsbeiträge beziehen, verpflichtet, den damaligen § 119 des Gemeindegesetzes strikte umzusetzen. Der Ressourcenausgleich musste deshalb mit -CHF 1.3 Mio. (Minderetrag) budgetiert werden, obschon bereits bekannt war, dass der in der Rechnung zu verbuchende Ausgleich rund CHF 10.3 Mio. entsprechen würde (ein entsprechender Antrag zur Gesetzesänderung lag bereits vor). Der Ausfall dieser Differenz (rund CHF 11.3 Mio.) hätte dazu geführt, dass die Gemeinde den Steuerfuss für ein Jahr um über 20% hätte erhöhen müssen. Um dies zu verhindern hat der Gemeinderat der GV beantragt das Budget der Grundstückgewinnsteuern massiv zu erhöhen.

36

Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres waren mit CHF 23.95 Mio. budgetiert. Effektiv konnten CHF 24.33 Mio. veranlagt werden, was einem Mehrertrag von CHF 0.38 Mio. entspricht. Ebenfalls positiv schlossen die Steuern der Vorjahre ab. Der Mehrertrag beträgt CHF 1.72 Mio. Auch die Nachsteuern schliessen um CHF 0.4 Mio. besser als budgetiert ab.

Zusammenfassend sehen die grösseren Differenzen wie folgt aus:

CHF	388'878 +	ordentliche Steuern laufendes Jahr
CHF	1'723'052 +	ordentliche Steuern frühere Jahre
CHF	404'283 +	Nachsteuern
CHF	70'422 -	Quellensteuern
CHF	225'142 +	Aktive Steuerauscheidung
CHF	206'250 -	Passive Steuerauscheidung
CHF	8'028'200 -	Grundstückgewinnsteuern

(+ = Verbesserung der Rechnung / - = Verschlechterung des Rechnungsergebnisses)

Die Schuldzinsen auf Darlehen sind im vergangenen Jahr aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus 7.36% unter dem Budget. Zudem konnten für über CHF 40'000 Negativdarlehenszinsen erwirtschaftet werden. Die interne Verzinsung erfolgte zum Satz von 0.30% (Vorjahr 0.55%). Budgetiert war ein Zinssatz von 0.7%.

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	4'317'471.95	1'234'061.20	4'429'200.00	1'126'500.00		
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'859'232.66	384'742.07	2'069'190.00	283'600.00		
2 Bildung	19'522'642.81	1'017'533.55	19'923'960.00	729'900.00		
3 Kultur, Sport und Freizeit	845'353.95	113'457.35	826'300.00	110'400.00		
4 Gesundheit	3'729'339.14	2'720.00	3'772'960.00	3'000.00		
5 Soziale Sicherheit	13'641'665.51	6'241'767.50	12'719'700.00	5'806'000.00		
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'911'054.61	173'553.70	2'880'900.00	176'500.00		
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'696'686.14	4'078'709.63	4'709'900.00	4'014'800.00		
8 Volkswirtschaft	96'823.37	814'062.30	137'700.00	846'800.00		
9 Finanzen und Steuern	572'527.78	46'471'353.18	934'000.00	36'536'500.00		
Total Aufwand / Ertrag	52'192'797.92	60'531'960.48	52'403'800.00	49'634'000.00		
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		8'339'162.56		-2'769'800.00		
Total	0.00	0.00	0.00	0.00		

Detaillierte Informationen
 Detaillierte Informationen zur Jahrsrechnung finden Sie auf unserer Homepage
<https://www.hombrechtikon.ch/xml/1/internet/de/application/d4/d65/f419.cfm>
 unter 'Online-Schalter' / 'Finanzabteilung' / 'Rechnung 2019'

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

0	Allgemeine Verwaltung Kurz und bündig 0.00 Ertrag -1'197'757.00 Minderaufwand -1'197'757.00 Minderaufwand/Mehrertrag	Diese Gliederung beinhaltet Investitionskosten für das Gemeindehaus sowie den Gemeindesaal.
Konto	Budget 2019 Kontotext	Neu
0290.5040.00	-1'220'000.00 Hochbauten	Im Gemeindehaus wurden noch keine Sanierungsmassnahmen getroffen. Im Budget waren dafür Fr. 750'000 vorgesehen.
0290.5060.00	80'000.00 Mobilien	Für die Dachsanierung beim Gemeindesaal sind im 2019 lediglich Planungskosten angefallen. Der Ersatz der Rauch- und Wärmeabzugsanlage kann erst im 2020 erfolgen.
2	Bildung Kurz und bündig 0.00 Ertrag -650'100.00 Minderaufwand -650'100.00 Minderaufwand	Diese Gliederung beinhaltet die Kosten für die Schulhäuser, Kindergärten, Pausen- und Sportplätze auf den Schularealen.
Konto	Budget 2019 Kontotext	Neu
2170.5000.00	100'000.00 Grundstücke	Die Sportplätze beim Eichberg sollen im 2019 saniert werden. Die Sanierung kann erst im 2020 erfolgen.
2170.5040.00	550'100.00 Hochbauten	Dieses Konto enthält die Sanierung und/oder den Neubau der Schulhäuser Dörfli sowie die Verbesserung der Sicherheit aller Schulanlagen und Spielplätze. Die Planungsarbeiten haben nicht vor 2020 begonnen werden können.
3	Kultur, Sport und Freizeit Kurz und bündig 2'500.00 Mindertrag 16'313.55 Mehraufwand 18'813.55 Mehraufwand/Minderertrag	Bei dieser Gliederung geht es hauptsächlich um die Sanierung des Bootsstegs in Feldbach
Konto	Budget 2019 Kontotext	Neu
3413.5020.00	16'313.55 Wasserbau	Der Bootssteg musste saniert werden.
4	Gesundheit Kurz und bündig -2'001'710.96 Mehrertrag 5'987'000.00 Mehraufwand 3'985'289.04 Mehraufwand	In der Gesundheit wurde die Abwicklung des Heim Breiten an die AZ Breiten AG verbucht. Budgetiert war der Übertrag bereits im 2018. Aus zeitlichen Gründen musste die Grundbucheintragung (und damit auch die Verbuchung) auf 2019 verschoben werden.
Konto	Budget 2019 Kontotext	Neu
4120.5600.00	5'987'000.00 Beteiligung an prov. Organis.	Dieser Betrag entspricht der Übernahme der Aktien der AZ Breiten AG
4120.6000.00	840'000.00 Übertragung Grundstück	Für Fr. 840'000 wurde der Boden des Breiten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen verschoben.
4210.6040.00	1'161'710.96 Übertragung von Hochbauten	Dabei handelt es sich um die Übertragung der Hochbauten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Kurz und bündig
 0.00 Ertrag
 -581'511.05 Minderaufwand
 -581'511.05 Minderaufwand

Diese Gliederung umfasst die Investitionen in den Bereichen Strasse und Schifffahrt.

Konto	Budget 2019	Kontotext	Neu
6150.5010.00	-506'367.90	Strassen/Verkehrswege	Die Sanierung der Richttannstrasse, Glämischstr.-Weiler Lützelsee (Budget: Fr. 440'000) konnte noch nicht in Angriff genommen werden. Ebenso die Sanierung des Rietwisweges. Die mit Fr. 100'000 budgetierte Strassenbeleuchtungen wurden über die Erfolgsrechnung verbucht, da es sich um einzelne Projekte von weniger als Fr. 40'000 handelte. Den Minderaufwendungen stehen hauptsächlich Kosten für die Belagssanierung der Herrgass, die Sanierung der Rütigass Abschnitt Rietwisweg sowie die Hang- und Strassensicherung der oberen Chalusstrasse entgegen.
6151.5010.00	4'856.85	Parkplatzbewirtschaftung	Die Gemeindeversammlung hat die Parkplatzbewirtschaftung abgelehnt. Die Projektierungskosten wurden im 2019 deshalb einmalig abgeschrieben.
6310.5020.00	-80'000.00	Wasserbau	Die Instandstellung der Mauer beim Schimensee konnte im 2019 noch nicht erfolgen.

7

Umweltschutz und Raumordnung

Kurz und bündig
 -43'701.41 Mehrertrag
 -2'707'558.82 Minderaufwand
 -2'751'260.23 Minderaufwand/Mehrertrag

Diese Gliederung umfasst hauptsächlich die Gemeindebetriebe 'Wasser', 'Abwasserbeseitigung und Kläranlagen' sowie 'Abfallwirtschaft'. Die Gemeindebetriebe müssen über Gebühren finanziert werden und betreffen damit den Steuerhaushalt nicht (früher: Spezialfinanzierung). Wenn immer möglich werden die Werkleitungen zusammen mit der Sanierung der Strasse durchgeführt. Unter dieser Gliederung werden auch die Investitionen im Zusammenhang mit Gewässerverbauungen (namentlich Bachverbauungen, Hochwasserschutz usw.) aufgeführt.

Konto	Budget 2019	Kontotext	Neu
Wasserwerke (Gemeindebetrieb)			
7101.5030.00	-772'751.66	Übrige Tiefbauten	Die grössten Investitionen, welche im 2019 nicht ausgeführt werden konnten betreffen die Erneuerung der Goldingerleitung, den Leitungsersatz der Richttannstrasse sowie der Leitung Tal-Goldenberg. Mehrkosten waren bei der Leitungserneuerung Etzelstrasse, Feldbachstrasse-Grossacherstrasse zu verzeichnen.
7101.6310.00	138'051.00	Investitionsbeiträge	x Nicht budgetierte Investitionsbeiträge im Umfang von Fr. 138'051 verbessern die Rechnung. Es handelt sich dabei um GV-Beiträge sowie um einen Beitrag des AWL an die GWV Rütli.
7101.6320.00			

41

Abwasserbeseitigung und Kläranlagen (Gemeindebetrieb)

7201.5030.00	-1'352'027.26	Übrige Tiefbauten
7201.6130.00	115'321.21	Kanalisationsanschlussgebühren
7201.4370.00		
7302.5030.00	-256'160.55	Kläranlage: übrige Tiefbauten

Die grössten Investitionen, welche im 2019 nicht ausgeführt werden konnten betreffen die Erneuerung der Meterwasserleitung Rütistrasse (Rietstrasse-Blattenbach). Dafür waren Fr. 360'000 im Budget 2019 vorgesehen. Ebenfalls im 2019 keine Kosten entstanden für folgende Projekte: Meteorwasserleitung Richttannstrasse Glämischstrasse bis Weiler Lützelsee, die Zustandsaufnahme der Kanäle, die Aktualisierung des Kanalisationskatasters sowie die Fremdwasserleitung Tobel.
 Die Anschlussgebühren im Bereich des Abwasser fielen um Fr. 115'321 tiefer aus als dies das Budget 2019 vorsah.
 Die Betonsanierung des Havariebeckens sowie der Unterhalt der Filterzellen konnten im 2019 nicht ausgeführt werden. Zudem mussten rund Fr. 147'500 weniger für unvorhergesehene Projekte in der ARA investiert werden.

Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

7301.5000.00	90'000.00	Grundstücke
--------------	-----------	-------------

Der Kauf des Grundstücks für Entsorgungsplatz Feldbach steht im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Die Stimmberechtigten werden über dieses Projekt noch abstimmen können.

Gewässerverbauung

7410.5020.00	-125'572.20	Wasserbau
--------------	-------------	-----------

Für den Hochwasserschutz + Revitalisierung Feldbach Abschnitt Brücke Schulhausstrasse-Zürichsee wurden von den budgetierten Fr. 310'000 im 2019 Fr. 207'152 ausgegeben.
 Der Sunnebachdurchlass Uenikerstrasse konnte im 2019 nicht wie vorgesehen ausgeführt werden.

Friedhof und Bestattung

7710.5000.00	-150'000.00	Grundstücke
--------------	-------------	-------------

Der Vorplatz beim Friedhof (Fr. 150'000) konnte noch nicht ausgeführt werden.

Raumordnung

7900.5290.00	-24'547.40	Übrige immaterielle Anlagen
--------------	------------	-----------------------------

Für die Zentrumsgestaltung mussten Fr. 25'452 mehr als budgetiert aufgewendet werden. Demgegenüber entstanden für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung keine Kosten.

9**Umweltschutz und Raumordnung
Kurz und bündig**

-5'997'000.00	Mehrertrag
6'000'891.57	Minderaufwand
3'801.57	Minderaufwand/Mehrertrag

Diese Gliederung umfasst (nebst Investitionen über Fr. 53'802 für die Sanierung der Liegenschaft an der Feldbachstrasse) die weitere AZ Breiten AG.

9630.7000.00	840'000.00	Grundstücke FV	Bei den Fr. 840'000 handelt es sich um die Übernahme des Bodens (Übertrag vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen).
9630.7040.00	1'215'512.53	Investitionen in Gebäude	Die Sanierung des Gebäudes an der Feldbachstrasse konnte abgeschlossen werden. Der Investitionsbeitrag 2019 betrug Fr. 53'801.57. Zudem wird hier die Übernahme der Grundstücke Breiten (Übertrag vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen)
9630.7740.00	3'994'774.04	Übertrag Buchgewinn in die ER	Der Buchgewinn aus der Übertragung des Bodens und der Grundstücke im Breiten an die AZ Breiten AG wird in die Erfolgsrechnung übertragen.
9630.8000.00	5'997'000.00	Verkauf von Grundstücken	Bei diesen Konti handelt es sich um den Verkauf an die AZ Breiten AG
9630.8040.00		Verkauf von Gebäuden	

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen zur Jahresrechnung finden Sie auf unserer Homepage
https://www.hombrechtikon.ch/xml_1/interne/de/application/94/d65/f419.cfm
 unter 'Online-Schalter' / 'Finanzabteilung' / 'Rechnung 2019'

Daniel Wenger, Ressortvorstand Finanzen+Steuern, erläutert den Antrag im Sinne der Ausführungen in der Broschüre.

Diskussion

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, möchte wissen, ob jemand gesamthaft eine Frage zur Jahresrechnung hat?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Die gemeinderätliche Vorlage wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst:**

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Hombrechtikon werden im Sinne der Antragstellung gemäss Seite 5 des Protokolls genehmigt.
2. Protokollauszug an:
 - RPK-Mitglieder (Pexas)
 - Finanzabteilung (2)
 - 10.06

- 2 04.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften
Öffentlicher Gestaltungsplan «Im Zentrum», Teilrevision
Zonenplan, Teilrevision Kernzonenplan «Dörfli»
-

Antrag

1. Dem öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" bestehend aus Situationsplan und Bestimmungen wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Zonenplans für den Zentrumsbereich wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Kernzonenplans "Dörfli" wird zugestimmt.
4. Der Planungsbericht mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" und die Teilrevision des Zonenplans und des Kernzonenplans "Dörfli" zu genehmigen.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum", am Zonenplan und am Kernzonenplan "Dörfli" vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

Im Interesse einer qualitativ hochstehenden Zentrumsentwicklung hat die Stimmbürgerin am 19. Juni 2013 für den engeren Zentrumsbereich eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" liegt ein erster Baustein zur Aufwertung des Dorfkerns vor.

Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Hombrechtikon und die Aktiengesellschaft Florhof sind Eigentümer der Grundstücke innerhalb des Gestaltungsplanperimeters "Im Zentrum". Die Grundstücke sind heute mit sehr unterschiedlichen Gebäuden bebaut. Sie werden grossmehrheitlich gewerblich genutzt. Hauptnutzer ist die Landwirtschaftliche Genossenschaft Hombrechtikon, welche hier einen Volg, eine Tankstelle und einen Tankstellenshop betreibt.

Die Grundeigentümerschaft beabsichtigt, das Areal neu zu überbauen. Es ist das er-

klärte Ziel, an diesem Ort einen konstruktiven und nachhaltigen Beitrag zur Aufwertung des Dorfkerns von Hombrechtikon zu leisten und zu verhindern, dass die Versorgung des täglichen Bedarfs in die Peripherie abzieht. Geplant sind Retailflächen, eine Tankstelle mit Shop und Wohnungen. Die Überbauung soll einen wichtigen Beitrag zum Dorfleben leisten.

Der Gemeinderat hat in behördenverbindlichen Richtlinien die öffentlichen Anliegen definiert, welche im Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht zu beachten sind. Diese Richtlinien waren Grundlage für das qualitätssichernde Verfahren, welches durch die Grundeigentümerschaft durchgeführt wurde. Zur Findung von überzeugenden Projektvorschlägen wurden sechs Architekturbüros zur Teilnahme an einem Studienauftrag eingeladen. Aus diesem Verfahren ging der Projektvorschlag der Hauenstein La Roche Schedler (HLS) Architekten AG, Zürich als Sieger hervor.

Das Siegerprojekt bildet die Basis für den öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum", welcher der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Mit einer Anpassung des Zonenplans und des Kernzonenplans "Dörfli" wird eine widerspruchsfreie Ausgangslage auf der Ebene der Nutzungsplanung geschaffen. Die technische Bereinigung dieser Planungsinstrumente ist ebenfalls Gegenstand der Vorlage.

2. Richtprojekt

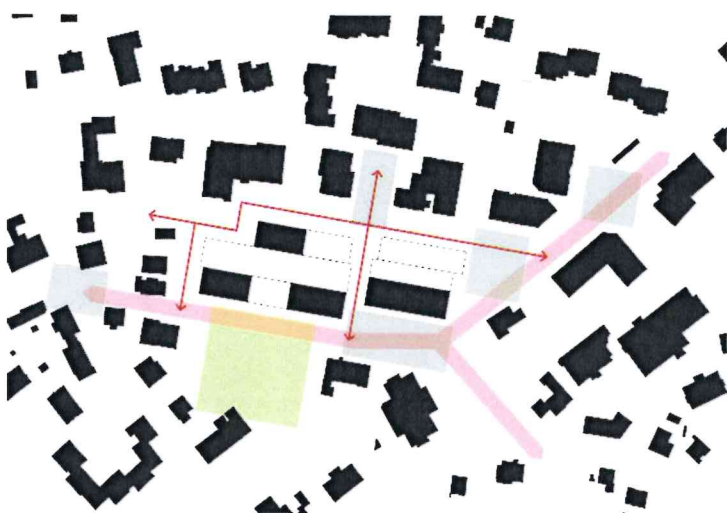
Das Richtprojekt zeichnet sich aus Sicht des Gemeinderats durch folgende Vorzüge aus:

- **Gute ortsbauliche Integration**
Das Richtprojekt besitzt trotz dem grosszügigen Flächenangebot in den beiden Erdgeschosssockeln eine offene, insgesamt durchlässige Bebauungsstruktur. Die Bauten fügen sich dank ihrer Massstäblichkeit, Körnung und Höhenstaffelung auf selbstverständliche Weise in das bauliche Umfeld ein. Die Überbauung wird dabei als Einheit konzipiert, die Hombrechtikon an der Rütistrasse einen attraktiven Auftritt verleiht.
- **Hohe Aufenthaltsqualität**
Die Aufenthaltsqualität entlang der Rütistrasse und auf dem Areal wird wesentlich aufgewertet. Geplant ist eine Abfolge von differenziert gestalteten Freiflächen. Zwischen den beiden Baukörpern wird eine grosszügige Freiraumachse etabliert. Zusammen mit dem neuen Platz an der Rütistrasse bildet sie das räumliche Rückgrat der Zentrumsüberbauung. Damit wird auch das etwas von der gut frequentierten Rütistrasse zurückversetzte Zentrum Breiten an die Überbauung angebunden. Dank einem grosszügigen Gehbereich mit Einzelbäumen wird die Rütistrasse für die Passanten attraktiver sein.
- **Attraktive Erdgeschossnutzungen**
Die Verkehrsführung soll für Fussgänger und Velofahrer attraktiv sein, ohne aber den motorisierten Verkehr auszuschliessen. Dies gelingt mit der Entflechtung und

klaren Organisation der Verkehrsflüsse. Die Parkplätze werden in einer Tiefgarage angeordnet, die in einem Einbahnregime mit einer separaten Ausfahrt auf die Rütistrasse konzipiert wird.

Der Zufahrtsverkehr wird dabei nahe des Knotens Strasse Im Zentrum-Rütistrasse in die Tiefgarage geführt. Dadurch wird die Nachbarschaft möglichst vom zusätzlichen Verkehr entlastet.

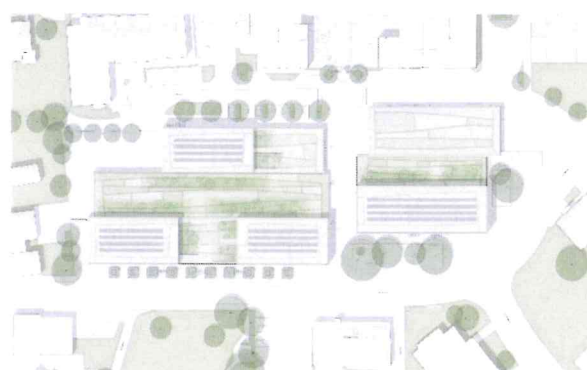
Diese Qualitäten werden mit dem öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" grundeigentümerverschreibend gesichert. Die in der BZO formulierten ortsbaulichen Ziele für den Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht werden mit dieser Planung für das Schlüsselareal an der Rütistrasse erfüllt.



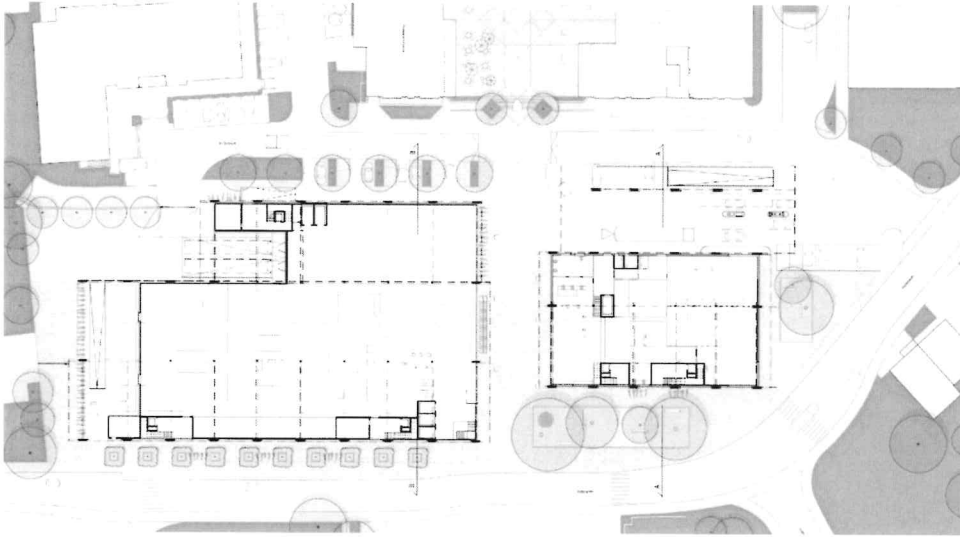
Ortsbauliche Integration



Visualisierung



Freiraumgestaltung



Grundriss Erdgeschoss

Quelle Abbildungen: HLS Architekten AG

3. Die wichtigsten Festlegungen des Gestaltungsplans

Der öffentliche Gestaltungsplan besteht aus einem Situationsplan (Mst. 1:500) und den dazugehörigen Bestimmungen. Diese verbindlichen Bestandteile regeln die Zahl, äussere Abmessung sowie die zulässige Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten. Für die Weiterentwicklung des Richtprojekts zu einem Bauprojekt wird dabei ein angemessener Spielraum belassen. Der Gestaltungsplan regelt auch die Erschliessung und die nachhaltige Energienutzung.

Gebäudeabmessungen

Im Situationsplan sind zwei Baubereiche (A und B) bezeichnet, in welchen die Gebäude anzuordnen sind. Für diese Baubereiche sind maximale Höhenkoten festgelegt, die nur durch technische Aufbauten überschritten werden dürfen.

Nutzweise

Zu den zulässigen Nutzungen gehören Wohnungen sowie höchstens mässig störende Betriebe. Die Erdgeschossflächen sind gewerblich zu nutzen. In den zur Rütistrasse, zu den Platzflächen und zur Verbindungsachse zugewandten Erdgeschossen sind publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen. Die Wohnungen sind in den Obergeschossen anzuordnen.

Gestaltung

Im Gestaltungsplanperimeter gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume. Sie sind so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird. Das Richtprojekt der HLS Architekten AG erfüllt diese Anforderung. Es ist für die Gestaltung der Bauten (Volumetrie, Proportionen, kubische Gliederung, architektonischer Ausdruck, Freiräume) richtungsweisend. Das Bauprojekt muss mindestens die Qualität des Richtprojekts erreichen.

Freiräume

Der öffentliche Gestaltungsplan stellt sicher, dass an der Rütistrasse eine Platzfläche

entsteht, die aufenthaltsfreundlich gestaltet und punktuell begrünt ist. Die Verbindungsachse zum Zentrum Breitlen ist als Mischverkehrsfläche im Sinne einer Begegnungszone auszugestalten. Die Vorzone entlang der Rütistrasse ist so zu gestalten, dass für die Fussgänger eine hohe Aufenthaltsqualität entsteht. Diese Freiflächen sind allgemein zugänglich auszugestalten.

Erschliessung

Das Areal wird über die Strasse im Zentrum erschlossen. Sämtliche Erschliessungsflächen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher zu gestalten. Die Lage der Zu- und Wegfahrten zur Tiefgarage sowie die Anlieferungsflächen für die Erdgeschossnutzungen sind im Situationsplan bezeichnet. Die Rampenbauwerke sind in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen. Der öffentliche Gestaltungsplan stellt zudem sicher, dass die Nachbargrundstücke, die der Kernzone zugewiesen werden, an die Tiefgarage angeschlossen werden können.

Umwelt

Die Gebäude sind in energieeffizienter Bauweise zu erstellen. Auf den Dachflächen der Wohngebäude sind Solarenergiesysteme zu realisieren. Mindestens 70 % der Dachflächen sind überdies zu begrünen. Im Situationsplan sind die Hochstammbäume bezeichnet, die zu pflanzen sind.

Hinweis zu privatrechtlichen Regelungen

Einzelne Aspekte bei der Umsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans erfolgen auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern. Dieser Vertrag wird seinerseits erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Gestaltungsplans „Im Zentrum“ rechtsverbindlich.

So soll die heute im Eigentum der Gemeinde stehende Strassenparzelle Kat.-Nr. 6837 mit einer Fläche von 489 m² zwecks Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an die Grundeigentümerschaft zu einem Quadratmeterpreis von CHF 1'200 bzw. CHF 586'800 verkauft werden. Diese Fläche soll jedoch weiterhin Erschliessungsfunktionen haben und als öffentlicher Durchgang genutzt werden. Es ist vorgesehen, dass die Grundeigentümerschaft sämtliche Erschliessungsanlagen und die Freiräume auf ihre Kosten erstellt.

Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan profitieren die Grundeigentümer von einem planungsbedingten Mehrwert in der Höhe von CHF 1.44 Mio, welcher grundsätzlich im Rahmen der bereits geltenden eidgenössischen (Art. 5 RPG, Raumplanungsgesetz) und den zwar vom Kantonsrat bereits verabschiedeten, vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzten gesetzlichen Vorgaben (§ 19 Mehrwertausgleichsgesetz, MAG) abgeschöpft werden soll, auch wenn die überdies erforderliche Ausführungsgesetzgebung noch aussteht. Nachdem die kantonale Verordnung über den Mehrwertausgleich nicht vor dem 1.1.2021 in Kraft treten und darüber hinaus auf kommunaler Stufe noch eine Regelung zu treffen ist, wurde eine Mehrwertabgabe in der Höhe von 25 Prozent, bzw. CHF 360'000 ausgehandelt. Diese ist zugunsten von Massnahmen im öffentlichen Interesse (insbesondere Freiraumgestaltung) einzusetzen.

Die Grundeigentümer sind bereit, diesen städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen und der Gemeinderat hat, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Gestaltungsplan „Im Zentrum“, bereits genehmigt (siehe auch Aktenauflage für dieses Geschäft). Der Vertrag selbst ist formell nicht Bestandteil dieses Antrags, sondern stellt lediglich eine Vollzugshandlung dar, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Nachfolgend sind der Situationsplan und die Gestaltungsplanvorschriften abgebildet. Die vollständigen Gestaltungsplanakten inklusive Bericht nach Art. 47 RPV können auf der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie können die vollständigen Gestaltungsplanakten auch auf der Webseite der Gemeinde herunterladen.

4. Auszug Situationsplan



Festsetzungsinhalt


Geltungsbereich

 Geltungsbereich Ziff. 2 / Abs. 2

Bebauung

 Baubereiche mit Mantellinie Ziff. 6 / Abs. 1


 Baubereiche mit max. Höhenkote in m ü.M. Ziff. 6 / Abs. 4

 Anordnungsspielraum für auskragende Vorsprünge im Obergeschoss Ziff. 6 / Abs. 2

Freiraum

 Verbindungsachse Ziff. 5 / Abs. 2

 Strassenraumgestaltung Ziff. 8 / Abs. 1

 Platzflächen Ziff. 5 / Abs. 1

 Vorzone Rutistrasse Ziff. 5 / Abs. 3

 Bäume (Lage schematisch) Ziff. 5 / Abs. 5

Erschliessung


 Erschliessungsflächen Ziff. 8 / Abs

 Arealerschliessung (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs

 Erschliessung Nachbargrundstücke (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs

 Zu- und Wegfahrt Tiefgarage (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs

 LKW-Ausfahrt (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs


 Bereich für oberirdische Parkplätze (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs

 Anlieferungsbereich (Lage schematisch) Ziff. 8 / Abs

 rechtsk. Baulinien VD Nr. 5065/2009 Ziff. 3 / Abs

 Begrenzungslinie unterirdische Bauten Ziff. 3 / Abs

Informationsinhalt

 Richtprojekt

 Gebäude bestehend (Abbrüche)

 Koordinatenpunkt

Bestimmungen

1 Zweck

¹ Der öffentliche Gestaltungsplan "Im Zentrum" bezweckt im Sinne von Art. 1.3.3 Bau- und Zonenordnung (BZO) und §§ 83ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG):

- die Realisierung einer qualitativ hochstehenden Zentrumsüberbauung,
- die Ermöglichung einer städtebaulich und freiräumlich überzeugenden Lösung,
- die Sicherstellung einer Nutzweise, die zur Aufwertung des Dorfkerns beiträgt.

2 Bestandteile und Geltungsbereich

Bestandteile

¹ Der öffentliche Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan 1:500, diesen Bestimmungen sowie dem Richtprojekt Bebauung und Freiraumgestaltung.

Geltungsbereich

² Der Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans ist im zugehörigen Situationsplan 1:500 festgehalten.

3 Ergänzendes Recht

Verhältnis zur BZO

¹ Wo der Gestaltungsplan nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hombrechtikon sowie des Planungs- und Baugesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen in der zum Zeitpunkt der Festsetzung des Gestaltungsplans gültigen Fassung.

² Art. 2.6 (Spielplätze) und Art. 2.7 BZO (Kompost) kommen nicht zum Ansatz.

Baubegriffe

³ Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe und Definitionen sowie die Mess- und Berechnungsweisen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) sowie der Besonderen Bauverordnung II (BBV II) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung des Gestaltungsplans gültigen Fassung.

Baulinien

⁴ Die Wirkung der Baulinien VD Nr. 5065/2009 wird für die Baubereiche A und B einschliesslich der Vorsprünge während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

⁵ Unterirdische Bauten haben zur Rütistrasse die im Situationsplan bezeichnete Begrenzungslinie zu respektieren. Weitergehende und andersartige Beanspruchungen des Baulinienbereichs können mit der baurechtlichen Bewilligung, nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen, gestattet werden.

4 Gestaltung

- Anforderungen* ¹ *Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.*
- Richtprojekt Bebauung und Freiraumgestaltung* ² *Das Richtprojekt der HLS Architekten AG, Zürich vom 25.6.2019 ist für die Gestaltung der Bauten (Volumetrie, Proportionen, kubische Gliederung, architektonischer Ausdruck, Freiräume) richtungsweisend. Das Bauprojekt muss mindestens die Qualität des Richtprojekts erreichen. Wesentliche Abweichungen sind nur zulässig, wenn zumindest eine gleichwertige Gesamtqualität erreicht wird.*
- Dachflächen* ³ *Mindestens 70 % der Dachflächen sind zu begrünen. Die Dachflächen der Baubereiche mit den Koten 513.50 m ü. M. und 515.50 m ü. M. dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.*

5 Freiraum

- Platzflächen* ¹ *Die im Situationsplan bezeichneten Platzflächen sind aufenthaltsfreundlich zu gestalten und punktuell zu begrünen.*
- Verbindungsachse* ² *Die Verbindungsachse ist als Mischverkehrsfläche im Sinne einer Begegnungszone auszugestalten. Die Durchfahrt von der Rütistrasse zur Strasse Im Zentrum ist für den Privatverkehr mit geeigneten Massnahmen zu verhindern. Untergeordnete Anlieferungen und die Erschliessung von behindertengerechten Parkfeldern für den Baubereich B dürfen über die Verbindungsachse abgewickelt werden.*
- Vorzone Rütistrasse* ³ *Die Vorzone entlang der Rütistrasse ist so zu gestalten, dass für die Fussgänger eine hohe Aufenthaltsqualität entsteht.*
- Zugänglichkeit* ⁴ *Die Platzflächen, die Verbindungsachse und die Vorzone entlang der Rütistrasse sind allgemein zugänglich auszugestalten.*
- Bäume* ⁵ *An schematisch bezeichneten Lagen sind Hochstammbäume zu pflanzen.*

6 Bebauung

- Baubereiche* ¹ *Lage und äussere Abmessungen der oberirdischen Hauptgebäude ergeben sich aus den im Plan mit Mantellinien und Höhenkoten festgelegten Baubereichen A und B.*
- Vorsprünge* ² *Oberirdische, freitragende Vorsprünge wie Balkone und Erker u. dgl. dürfen die Mantellinien unter Vorbehalt von Ziffer 6 Abs. 7 nur an den bezeichneten Lagen überragen.*
- Geschosszahl* ³ *Innerhalb der festgelegten Höhenkoten ist die Geschosszahl frei wählbar.*

Höhenkoten ⁴ Lediglich technische Aufbauten auf dem Dach wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Liftüberfahrten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie dürfen die festgelegten Höhenkoten in der Regel um maximal 1.0 m überschreiten. Sie sind als Einheit zu gestalten und um das Mass der Höhe von der Fassadenflucht zurückzusetzen. Kamine sind von dieser Höhenbeschränkung ausgenommen.

Anordnungsspielraum Erdgeschossflächen ⁵ Die Erdgeschosse einschliesslich der Aussenwandkonstruktionen dürfen folgende Flächen nicht überschreiten:
 Baubereich A: max. 3'200 m²
 Baubereich B: max. 1'600 m²
 Ansonsten ist das Nutzungsmass innerhalb der bezeichneten Baubereiche nicht beschränkt.

Gebäudeabstand zwischen den Baubereichen A und B ⁶ Zwischen den Baubereichen A und B haben oberirdische Gebäude einschliesslich der Vorsprünge folgende minimale Gebäudeabstände einzuhalten:
 In der Ebene des Erdgeschosses: min. 12 m
 In der Ebene der Obergeschosse: min. 9.40 m

Abstände gegenüber Drittgrundstücken und gegenüber Strassen und Wegen ⁷ Der minimale Grenzabstand gegenüber Grundstücken ausserhalb des Gestaltungsplan-Perimeters sowie gegenüber Strassen und Wegen ergibt sich aufgrund der im Situationsplan definierten Baubereiche. Die kantonalen und kommunalen Abstandsvorschriften inkl. dem Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschlag finden keine Anwendung.

7 Nutzung

Nutzweise ¹ Das Erdgeschoss ist gewerblich zu nutzen.
² In den zur Rütistrasse, zu den Platzflächen und zur Verbindungsachse zugewandten Erdgeschossen sind ausschliesslich publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen: namentlich Detailhandel und publikumsorientierte Dienstleistungen. In untergeordnetem Mass sind Hauszugänge und Nebenräume erlaubt.
³ In den darüberliegenden Geschossen sind Dienstleistungsbetriebe und Wohnungen zulässig.

8 Erschliessung

Erschliessungsflächen ¹ Die Erschliessungsflächen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher zu gestalten. An bezeichneter Lage ist die Strasse im Zentrum in Abstimmung mit der Verbindungsachse zu gestalten.

Arealerschliessung ² Die Arealzufahrt hat über die Strasse im Zentrum zu erfolgen.

Parkierung / Zu- und Wegfahrten Tiefgarage ³ Das zu schaffende Parkplatzangebot bemisst sich gemäss der kantonalen "Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen 1997", wobei kein Maximalwert zu beachten ist.
⁴ Die Zu- und Wegfahrt der Tiefgarage hat an den schematisch bezeichneten Lagen zu erfolgen. Die Rampenbauwerke sind in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen.
⁵ Ausserhalb der Baubereiche sind oberirdische Besucherparkplätze nur an den schematisch bezeichneten Lagen zulässig.

Anlieferung ⁶ Die Anlieferung der Baubereiche A und B ist an schematisch bezeichneter Lage oder im Untergeschoss zu organisieren.

LKW-Ausfahrt ⁷ An schematisch bezeichneter Lage ist die Ausfahrt für LKWs auf die Rütistrasse zulässig.

Erschliessung Nachbargrundstücke ⁸ An schematisch bezeichneter Lage ist die unterirdische und oberirdische Erschliessung der Nachbargrundstücke Kat. Nr. 5320, Kat. Nr. 5321 und Kat. Nr. 5019 zu gewährleisten.

9 Umwelt

Energie ¹ Die Gebäude sind in energieeffizienter Bauweise zu erstellen. Höchstens 20% des zulässigen Wärmebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung dürfen mit fossilen Energien gedeckt werden.

² Auf den Dachflächen der Baubereiche mit den Koten 513.50 m ü. M. und 515.50 m ü. M. sind Solarenergiesysteme zu realisieren.

³ Die Vorschriften der kantonalen Energiegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Lärm ⁴ Es gelten die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES III.

10 Schlussbestimmung

Inkrafttreten Der öffentliche Gestaltungsplan "Im Zentrum" wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung durch die Baudirektion verbindlich. Der Gemeinderat Hombrechtikon publiziert das Datum der Inkraftsetzung.

5. Technische Anpassung Zonenplan und Kernzonenplan "Dörfli"

Damit im Zonenplan und im öffentlichen Gestaltungsplan keine widersprüchlichen Planfestlegungen bestehen, wird die Grenze zwischen der Kernzone KD und der Zentrumszone auf die neue Eigentumsituation angepasst. Die nachfolgenden Pläne zeigen die technischen Bereinigungen im Zonenplan und im Kernzonenplan "Dörfli".

Teilrevision Zonenplan

Zonen		Empfindlichkeitsstufe (ES)
KD	Kernzone	III
Z 3/50	Zentrumszone	III
W 2/35	Wohnzone	II
WG 2/35	Wohn- und Gewerbezone	III
WG 3/55	Wohn- und Gewerbezone	III
öB	öffentliche Bauten	III
E	Erholungszone	



- 1 Umzonung von der Zentrumszone in die Kernzone KD
- 2 Umzonung von der Kernzone KD in die Zentrumszone

Teilrevision Kernzonenplan "Dörfli"



Kernzonenplan rechtskräftig



Kernzonenplan "Dörfli" neu

6. Ergebnis der öffentlichen Auflage und kantonalen Vorprüfung

Der öffentliche Gestaltungsplan "Im Zentrum" wurde gestützt auf § 7 PBG zwischen dem 3. Juli 2019 und dem 2. September 2019 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Es wurden keine Begehren und Änderungsanträge gestellt.

Im Vorprüfungsbericht vom 11. Oktober 2019 wird die Planung grundsätzlich positiv beurteilt:

"Die vorgesehene Entwicklung entspricht den übergeordneten kantonalen Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. Mit der verdichteten Bauweise mit durchmischter Nutzung an zentraler Lage werden die Zielsetzungen der kantonalen und regionalen Richtplanung umgesetzt."

Zu mehreren Themen wurden Änderungsanträge gestellt respektive ergänzende Erläuterungen gewünscht. Diese Anträge wurden umgesetzt. Der öffentliche Gestaltungsplan "Im Zentrum" wird damit als genehmigungsfähig beurteilt.

7. Schlussfolgerungen und Antrag

Der öffentliche Gestaltungsplan "Im Zentrum" ermöglicht es, dass das Hombrechtiker Zentrum umsichtig und qualitativ ergänzt wird. Die Planung fusst auf einem sorgfältigen Planungsprozess, der mit den gemeindlichen und überkommunalen Planungsinstrumenten abgestimmt ist.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Behördlicher Referent:

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, informiert über die Vorlage im Sinne der Ausführungen in der Broschüre.

Diskussion

Anton Böni, Im Zentrum 16, macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass sie bereits am heutigen Abend über einen Gestaltungsplan mit einer qualitativ hochstehenden neuen Zentrumsüberbauung abstimmen. Nämlich über einen Moloch, der noch mehr Leute in den Dorfkern locken soll. Ohne vorgelagertes Verkehrskonzept werde einmal mehr eine Insellösung Zentrum geplant. Er fragt, ob alle vom Wahnsinn umzingelt sind. Seit Jahren werde nach einer Lösung gesucht, wie das enorm angestiegene Verkehrsaufkommen auf eine geeignete Art und Weise durch das Dorf geführt werden kann. Er denke dabei insbesondere an die Rüti- und Lächlerstrasse mit der Kronenkreuzung - auch in der Broschüre auf Seite 45 werde von der gut frequentierten Rütistrasse gesprochen - an die Oetwiler- und Grüningerstrasse mit der Sternenkreuzung oder die Einmündung Holgassstrasse in die Feldbachstrasse. Während der letzten Zeit habe er nichts gehört, wie der Gemeinderat sich vorstellt diese Problematik zu lösen. Neu komme auch noch die gemeinderätliche «Teichstrasse» dazu: Die Eichtalstrasse, welche zu einer 30-Zone mit einer Menge aufgemalter Seerosenblätter und Inseln in der Fahrbahn umgestaltet wurde. Da komme sicher Freude auf, wenn im Bereich der «Linde» ein grosser Lastwagen mit Anhänger den Bus kreuzen muss und der Anhänger noch in der Holgassstrasse steht. Er merkt an, dass er sich nicht erinnern kann, dass sich bei der Eichtalstrasse (30-Zone) ein grösserer Unfall ereignet hat. Zudem werde in der Broschüre folgendes erwähnt: «Nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich ist die Sicht auf dieser Strasse sehr gut. Es hat genügend Fussgänger.....»

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, unterbricht Anton Böni und macht ihn darauf aufmerksam, dass die Diskussion über den Gestaltungsplan im Zentrum und nicht über die Eichtalstrasse geführt werden soll.

Anton Böni, Im Zentrum 16, nimmt das zur Kenntnis und spricht weiter über den Gestaltungsplan. Er findet es gut, in einer Cafeteria draussen zu sitzen, mit Freunden einen Cappuccino zu trinken und den Leuten zuzuschauen. Er denke dabei immer an die Halsgasse, den Haupt- und Seeplatz in Rapperswil oder die Begegnungszonen in Bozen oder Meran. Und das soll nun auch bei uns umgesetzt werden. Er macht darauf aufmerksam, dass die erwähnten Zonen verkehrsfrei sind. Dort herrsche Fahrverbot und nur die Carabinieri stören, welche sich mit dem «Alfa» viertelstündlich den Weg durch die Leute bahnen. Er liebe Zentrum. Nur nicht so, wie es in Hombrechtikon geplant ist. In Hombrechtikon soll seine geliebte Cafeteria auf dem heutigen Parkplatz beim Volg zu liegen kommen. Mittendrin sei ein Grossverteiler, eine geplante Tankstelle und der Volg. Mit grossen Lastwagen würden für diese Läden Waren angeliefert. Er sehe diese Lastwagen heute praktisch jeden Tag. Sattelschlepper mit Dreiachsauflieger. Er fragt die Anwesenden, ob sie das wollen. Den absoluten Hammer findet er die auf Seite 51 in der Broschüre erwähnten Punkte 5.1 und 5.2: In der Begegnungszone soll im Sektor B erlaubt werden Waren anzuliefern. Er macht darauf aufmerksam,

dass in der heutigen Zeit weder ein VW-Bus noch ein Ford Transit zur Warenanlieferung verwendet wird. Auch für das kleinste Päckchen werde heute ein Sattelschlepper mit Stückgut eingesetzt. Dieser Sattelschlepper soll dann dort durchfahren. Aus diesen Gründen bittet Anton Böni, diesen unreifen Vorschlag abzulehnen.

Arno Herrmann, Im Zentrum 14, fragt nach der Bauhöhe. Wenn er den Block anschau, bei welchem die drei Häuser entlang dem Zentrum sind, habe es einen Bereich, bei welchem Erdgeschoss vorgesehen worden wäre (auch ersichtlich auf den kleinen Plänen vorher, auf Seite 47 der Broschüre). Hingegen auf Seite 49 der Broschüre sei die Bauhöhe praktisch gleich hoch wie ein Wohnblock. Er fragt, ob das so realistisch sei.

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, teilt mit, dass in diesem etwas höheren Gebäudeteil das Grundgeschoss mit der grossen Ladenfläche und darüber die Haustechnik untergebracht würde. Eine Wohnnutzung sei dort nicht vorgesehen. Auf der Dachlandschaft soll die Haustechnik nicht installiert werden. Vielmehr soll diese begrünt oder für Energieerzeugung verwendet werden. Er macht darauf aufmerksam, dass der Plan auf Seite 49 der Broschüre gültig ist und es sich beim Plan auf Seite 47 lediglich um ein Vorprojekt handelt, bei welchem die Grundzüge festgelegt wurden. Die Bestimmungen basieren anschliessend auf dem Plan welcher auf Seite 49 der Broschüre abgebildet ist.

Arno Herrmann, Im Zentrum 14, fragt, ob dieser neue Block gleich hoch werden soll wie der dahinterliegende Wohnblock.

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften antwortet, dass der neu geplante Block etwas höher werden könnte als das dahinterliegende Gebäude. Er erklärt, dass die im Plan festgehaltene Höhe nicht maximal ausgeschöpft werden müsse. Vielmehr handle es sich dabei um eine Obergrenze die erreicht werden dürfte. Sollte die Möglichkeit bestehen diese Höhenkote nicht auszuschöpfen, würde dies so umgesetzt.

Weiter nimmt Thomas Wirth Stellung zum vorgelagerten Verkehrskonzept. Er gibt zur Antwort, dass sich der Gemeinderat über die Problematik der Rütistrasse bewusst ist. Die Rütistrasse sei aber eine Kantonsstrasse und der Kanton sei für diese Strasse verantwortlich. Die Gemeinde könne dort nicht viel Einfluss nehmen. Vertreter des Kantons wurden bei der Gemeinde vorstellig und präsentierten ein Betriebs- und Gestaltungskonzept. Im Frühling wurde der Gemeinde versprochen, dass dieses Betriebs- und Gestaltungskonzept nach den Sommerferien an das zuständige Tiefbauamt übergeben werde. Ob der Kanton letztendlich die entsprechende Umsetzung vornehmen werde, könne die Gemeinde nicht beeinflussen. Das vom Kanton vorgestellte Konzept nehme diese Aspekte vorweg und sei auch auf das geplante Zentrum abgestimmt. Die geplante Verbindungsachse als Mischverkehrsfläche, welche demnach nicht ganz verkehrsfrei sein würde, habe auch zu Diskussionen geführt. Mit dieser Verbindungsachse soll einerseits für gehbehinderte Leute ein besserer Zugang zur an diesem Standort

geplanten Apotheke ermöglicht und allenfalls eine Anlieferung für die Apotheke gewährleistet werden. Ein Sattelschlepper würde dort nicht hereinfahren. Das müsste anders gelöst werden. Für die hintere Anlieferung beim grossen Laden würden allerdings definitiv grösseren Lastwagen verwendet. Eine Tankstelle sei nicht vorgeschrieben. Das sei ein Entscheid des Grundeigentümers. Eine Tankstelle sei nicht verboten. Der Grundeigentümer könne dort eine Tankstelle realisieren. Diese habe für den Landi natürlich auch eine relativ grosse Bedeutung. Denn ohne Tankstelle bliebe die Landi am Sonntag geschlossen. Eine entsprechende Detailplanung sei Sache der Grundeigentümer und liege nicht im Bereich des Gestaltungsplanes.

Jürg Epting, Buen 18, bringt ein, dass bislang nur über die Rütistrasse gesprochen worden sei. Über die Holgassstrasse und den Anschluss Eichtalstrasse sei bislang noch nicht diskutiert worden. Er möchte wissen wie diese Problematik gelöst würde.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, antwortet, dass die Holgassstrasse und die Eichtalstrasse nichts mit dem Gestaltungsplan zu tun haben.

Jürg Epting, Buen 18, macht darauf aufmerksam, dass ein Verkehrskonzept bereits im Vorfeld entwickelt werden muss und nicht erst bei Staubildung im Nachhinein.

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, gibt zur Antwort, dass der Kanton ein Verkehrskonzept bzw. das Betriebs- und Gestaltungskonzept ausarbeitet. Der Kanton sei im Wissen um die geplante Zentrumsüberbauung mit dieser Planung beschäftigt. Auch im Wissen um den Mehrverkehr. Bei der Planung wurde der Aspekt des Mehrverkehrs berücksichtigt. Diese ergaben, dass alles funktionieren würde. Die Gemeinde hoffe natürlich, dass das Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Rütistrasse schnell kommt und daraus eine entsprechende Aufwertung resultiert. Der Gemeinderat wird sich beim Kanton dafür einsetzen. Der Ball liegt nicht bei der Gemeinde. Sollte jetzt eine Pause gemacht und zugewartet werden, dann würde bis auf Weiteres auch nicht mehr viel geschehen. Mit der Zustimmung zum Gestaltungsplan wird beim Kanton weiterer Druck für eine Lösung entstehen. Die von Regierungsrätin Walker Späh versprochene Weiterleitung des Konzepts an das Tiefbauamt würde dadurch besser gewährleistet.

Hülya Hüsler-Inandi, im Zentrum 16, hat Bedenken, dass keine Tankstelle mehr gebaut würde. Nach ihrem Wissensstand seien an deren Stelle Häuser geplant. Das bedeute für die Hombrechtikerinnen und Hombrechtiker den Verlust einer Tankstelle und die Möglichkeit am Sonntag einzukaufen.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, antwortet, dass der Bau und der Betrieb einer Tankstelle in der Kompetenz des Grundeigentümers liegt. Mit dem Gestaltungsplan habe das nichts zu tun.

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, ergänzt, dass mit dem Gestaltungsplan bestimmt wird, welche Nutzungen im Erdgeschoss zulässig sind. Eine Tankstelle sei eine öffentliche Nutzung. Auf der ersten Visualisierung war eine

Tankstelle vorgesehen. Er habe momentan keine Kenntnis über den aktuellen Stand der Planung und ob eine Tankstelle realisiert oder nicht realisiert wird. Die Gemeinde kann den Betrieb einer Tankstelle nicht vorschreiben. Sollte der Eigentümer der Auffassung sein, dass eine Tankstelle nicht mehr weiter möglich sein sollte, wird er auch keine Tankstelle mehr bauen. Die Frage über einen allfälligen Bau einer Tankstelle müsste durch den Grundeigentümer beantwortet werden. Mit dem Gestaltungsplan wird festgelegt, was dort genutzt wird. Beim Verzicht auf eine Tankstelle können dort nicht Wohnungen gebaut, sondern z.B. andere Ladengeschäfte oder ein Restaurant im Sinne einer anderen öffentlichen Nutzung erstellt werden. Der Bau von Wohnungen sei nicht zulässig.

Anton Böni, Im Zentrum 16, stellt fest, dass wir einfach ins Blaue planen. Es bleibt uns die Hoffnung, dass der Kanton die Problematik bei der Kronenkreuzung, bei der Holgassstrasse sowie bei der Einmündung in die Feldbachstrasse lösen wird. Das kann es gemäss Anton Böni aber nicht sein. Würde er privat so planen, müsste er ins «Schlössli».

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, unterstreicht, dass die vom Kanton durchgeführten Verkehrsuntersuchungen ergeben haben, dass auf der aktuell gestalteten Rütistrasse alles funktionieren würde. Sonst wäre der Gestaltungsplan nicht zulässig.

Anton Böni, Im Zentrum 16, möchte wissen, ob ein wachsendes Verkehrsaufkommen nach dem Bau des Rapperswiler Strassentunnels in die Planung miteingeflossen sei.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, antwortet, dass der Seetunnel in den kommenden 10 Jahren ziemlich sicher nicht realisiert werde.

Aisha Hüsler, im Zentrum 16, fragt nach der Dauer der Bauzeit.

Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften, antwortet, dass die Gemeinde diese Frage nicht beantworten könne. Der Baubeginn sei durch den Grundeigentümer festzulegen. Er habe aufgrund finanzieller Überlegungen ein grosses Interesse, das Bauvorhaben möglichst rasch zu realisieren.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Abstimmung

Die gemeinderätliche Vorlage wird mit grossem Mehr genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst:**

1. Dem öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" bestehend aus Situationsplan und Bestimmungen wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Zonenplans für den Zentrumsbereich wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Kernzonenplans "Dörfli" wird zugestimmt.
4. Der Planungsbericht mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum" und die Teilrevision des Zonenplans und des Kernzonenplans "Dörfli" zu genehmigen.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan "Im Zentrum", am Zonenplan und am Kernzonenplan "Dörfli" vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Protokollauszug an:
 - SUTER VON KÄNEL WILD Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - René Jud, lic. iur., AL Hochbau und Liegenschaften (Pixas)
 - 04.05.2

Im Anschluss an die Abstimmung stellt **Anton Böni**, Im Zentrum 16, folgenden Antrag: *Das Geschäft Öffentlicher Gestaltungsplan «Im Zentrum», Teilrevision Zonenplan, Teilrevision Kernzonenplan «Dörfli» sei der Urnenabstimmung zu unterstellen.*

Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber, erklärt das weitere Abstimmungsprozedere: 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Antrag zustimmen, damit das Geschäft einer künftigen Urnenabstimmung unterbreitet wird.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, lässt das Wahlbüro die Anwesenden nochmals zählen. Sie stellen die Anwesenheit von 214 Stimmberechtigten fest.

Gemäss Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber, müssen somit 72 Personen «ja» zum Antrag sagen, wenn der Antrag genehmigt werden soll.

Abstimmung über den Antrag Anton Böni

Der Antrag Anton Böni erhält 56 Stimmen.

[Der Antrag von Anton Böni, dieses Geschäft der Urnenabstimmung im Sinne des fakultativen Referendums zu unterbreiten, ist demnach abgelehnt worden.]

- 3 06.03.1 Bürgerrechtsaufnahmen Ausländer
Jetmir und Mevlude Islami-Abdiu, mit den Kindern Medin und Loran, alle nordmazedonische Staatsangehörige
-

Antrag

1. Jetmir Islami-Abdiu, geb. 1978 und Mevlude Islami-Abdiu, geb. 1987, mit den Kindern Medin, geb. 2006 und Loran, geb. 2014, alle nordmazedonische Staatsangehörige, wohnhaft Aubrigweg 7, Hombrechtikon, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

Beleuchtender Bericht

Die Gesuchsteller erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und sind erfolgreich integriert.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Vorlage wird mit einzelnen Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst:**

1. Jetmir Islami-Abdiu, geb. 1978 und Mevlude Islami-Abdiu, geb. 1987, mit den Kindern Medin, geb. 2006, und Loran, geb. 2014, alle nordmazedonische Staatsangehörige, wohnhaft Aubrigweg 7, Hombrechtikon, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.
3. Protokollauszug an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Einbürgerungen, Feldstrasse 40, 8090 Zürich (mit dem Aktendossier und den ergänzenden Unterlagen)
 - Jetmir und Mevlude Islami-Abdiu, Aubrigweg 7, 8634 Hombrechtikon (eingeschrieben, mit Gebührenrechnung)
 - 06.03.1

- 4 06.03.1 Bürgerrechtsaufnahmen Ausländer
Lech Szczepanski und Joanna Szczepanska mit den Kindern
Julia, Hanna, Timon und Iga, alle polnische Staatsangehörige
-

Antrag

1. Lech Szczepanski, geb. 1972, und Joanna Szczepanska, geb. 1975, mit den Kindern Julia, geb. 2003, Hanna, geb. 2006, Timon, geb. 2009 und Iga, geb. 2015, alle polnische Staatsangehörige, wohnhaft Eichwisstrasse 41, Hombrechtikon, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen.

Beleuchtender Bericht

Die Gesuchsteller erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und sind erfolgreich integriert.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Vorlage wird mit einzelnen Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst:**

1. Lech Szczepanski, geb. 1972, und Joanna Szczepanska, geb. 1975, mit den Kindern Julia, geb. 2003, Hanna, geb. 2006, Timon, geb. 2009 und Iga, geb. 2015, alle polnische Staatsangehörige, wohnhaft Eichwisstrasse 41, Hombrechtikon, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000. Sie ist innert Monatsfrist, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung, an die Gemeindekasse Hombrechtikon zu überweisen
3. Protokollauszug an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Einbürgerungen, Feldstrasse 40, 8090 Zürich (mit dem Aktendossier und den ergänzenden Unterlagen)
 - Lech Szczepanski und Joanna Szczepanska, Eichwisstrasse 41, 8634 Hombrechtikon (eingeschrieben, mit Gebührenrechnung)
 - 06.03.1

- 1 16.04.1 Initiativen, Anfragen
 Hans J. Tobler-Rohr, Kreuzstr. 8, Hombrechtikon, gemäss § 17
 Gemeindegesetz
-

Hans J. Tobler-Rohr, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon, gelangt mit Schreiben vom 28. Januar 2020 an den Gemeinderat. Der Brief ist als Anfrage im Sinne von § 17 GG einzustufen.

Der Briefftext lautet wie folgt:

*«Anfrage an die Gemeindeversammlung gemäss § 17 Gemeindegesetz:
 von Hans J. Tobler, Kreuzstrasse 8, Hombrechtikon*

Fragen an den Gemeinderat:

1. *Welche Sofortmassnahmen werden zur Sicherheit der Schulkinder, insbesondere an der Eichtalstrasse, im Hinblick auf den zu erwartenden Ausweichverkehr getroffen?*
2. *Ist eine provisorische Temporeduktion auf 30km/h welche die kritische Situation massiv reduzieren könnte, geprüft worden?*
3. *Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Gemeinderat, vorausgehend bei Signalisationsänderungen auf Gemeindestrassen, die Zustimmung von Anwohnern einzuholen?*

Begründung:

1. *Die Eichtalstrasse ist im kritischen Abschnitt im Bereich der Schulhäuser, insbesondere durch die laufenden Bauarbeiten an der oberen Etzelstrasse durch Ausweichverkehr höher frequentiert als üblich. Ausserdem führen die geplanten Sanierungsmassnahmen der Eichtalstrasse zu einer Verkehrsverdichtung v.a. im Abschnitt der Schulhäuser durch wechselnden Einbahnverkehr (Lichtsignalanlage).*
2. *Eine vorerst provisorische Temporeduktion auf 30km/h könnte die kritische Situation, v.a. an der Eichtalstrasse massiv reduzieren, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die geplanten Sanierungsarbeiten an der Eichtalstrasse erst Ende 2021 abgeschlossen sein werden.*
Allgemein: Temporeduktionen auf Strassen im Bereich aller Schulhäuser in Hombrechtikon, sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden – ein Postulat das schon seit Jahren ansteht.
3. *Meines Wissens existiert keine gesetzliche Grundlage für eine Zustimmung seitens Anwohner bei Änderungen von Strassen-Signalisationen, im Speziellen bei Gemeindestrassen. Tempo-30-Zonen können gestützt auf Art. 32 SVG in Verbindung mit Art. 108 SSV von der zuständigen Behörde angeordnet werden. (insbes. §2b*

wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.)

Freundliche Grüsse

Hans J. Tobler»

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat würdigt das Engagement von Hans J. Tobler in Bezug auf das Thema «Strassensicherheit» und «Schulwegsicherheit». Die gemeinderätlichen Antworten zu den Fragen lauten wie folgt:

- *Welche Sofortmassnahmen werden zur Sicherheit der Schulkinder, insbesondere an der Eichtalstrasse, im Hinblick auf den zu erwartenden Ausweichverkehr getroffen?*

Antwort: Nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, ist die Sicht auf dieser Strasse sehr gut, es hat genügend Fussgängerstreifen und die Signalisation weist auf die Schulhäuser hin. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat die Kantonspolizei Zürich keine Sicherheitsbedenken. Folglich sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf.

- *Ist eine provisorische Temporeduktion auf 30km/h welche die kritische Situation massiv reduzieren könnte, geprüft worden?*

Antwort: Eine provisorische Temporeduktion auf 30 km/h bringt keinen gewünschten Erfolg ohne bauliche Massnahmen. Eine reine Signalisationsanpassung bringt erfahrungsgemäss nur eine Reduktion von 2 – 3 km/h. Zudem vermittelt die Signalisationsanpassung ein falsches Sicherheitsgefühl. Somit erachtet der Gemeinderat eine provisorische Temporeduktion eher als kontraproduktiv.

- *Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Gemeinderat, vorausgehend bei Signalisationsänderungen auf Gemeindestrassen, die Zustimmung von Anwohnern einzuholen?*

Antwort: Bei Gemeindestrassen wird mittels amtlicher Publikation die geplante Verkehrsanordnung mit Rechtsmittelhinweis veröffentlicht. Jeder Bürger kann dieses Rechtsmittel ergreifen. Es wurden lediglich die Grundbesitzer der Privatstrassen abgeholt und um Zustimmung gebeten. Die Gemeinde und die Kantonspolizei Zürich haben keine Verfügungsgewalt auf Privatstrassen, deshalb musste diese Zustimmung bei den Privatstrasseneigentümern eingeholt werden. Im ganzen Prozess halten wir uns an die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, 741.213.3 vom 28. September 2001.

Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber, informiert kurz über den Inhalt von § 17 Gemeindegesetz. Anschliessend liest er den Brief von Hans J. Tobler-Rohr und die gemeinderätliche Antwort vor.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, erklärt, dass sowohl die schriftliche Anfrage von Hans J. Tobler-Rohr vom 28. Januar 2020 als auch die Antworten des Gemeinderates zu den Fragen in den Unterlagen der Gemeindeversammlung, der Broschüre, abgedruckt waren.

Hans J. Tobler nimmt zu den gemeinderätlichen Ausführungen Stellung: Er hätte in der Zwischenzeit die Möglichkeit gehabt, sich mit dem Gemeinderat auszutauschen. Dadurch seien einige Fragen geklärt worden. Er hätte aber auch mit dem Bundesamt für Verkehr Kontakt aufgenommen. Dort seien Spezialisten, die sich nur mit solchen Anliegen befassen bzw. sie lösen. Die Antwort auf Frage 2 hätte ihn missgestimmt. Sie sei falsch. Leider. Er müsse dies so sagen. Dies sei vom Bundesamt für Verkehr bestätigt worden. Es handelt sich um eine Schulstrasse. Durch die Tafel «Schule» dürfe dort gar nicht mit 50 km/h gefahren werden. Auch nicht nachts um 22.00 Uhr. Anhand eines Beispiels erklärt er, weshalb die Fahrzeuglenker automatisch 2/3 der Normalgeschwindigkeit auch ohne zusätzliche Tafel reduzieren müssen. Nur 22% der Automobilisten, die in der Eichtalstrasse fahren, wissen dies offensichtlich. Er gibt statistische Informationen: Im Jahr 2018 wurde während 7 Monaten die Häufigkeit der Fahrzeuge, die Fahrtrichtung, die Geschwindigkeit und die Art der Fahrzeuge gemessen. Registriert wurden 338'446 Fahrzeuge. Davon fuhren 53'786 Fahrzeuge schneller als 50 km/h, was pro Tag 256 Fahrzeuge sind. 15 Fahrzeuge pro Tag waren gar mit Geschwindigkeiten zwischen 70 und 90 km/h unterwegs. Und das vor einem Schulhaus, wo 50 km/h ausgeschildert ist aber eigentlich nur 33 km/h gefahren werden darf. Letzteres wisse niemand. Nur 22% der Automobilisten fuhren 33 km/h oder weniger. Er weist darauf hin, dass Handlungsbedarf besteht. Der Gemeinderat müsse jetzt «über die Bücher». Das Problem ist offensichtlich nicht gelöst. Ganz wichtig sind die Bautafeln. Man müsse unbedingt aufklären, dass bei Bautafeln nicht mehr die Maximalgeschwindigkeiten gelten.

Auf die Fragen von **Rainer Odermatt, Gemeindepräsident**, ob jemand den Antrag stellt, darüber zu diskutieren, meldet sich niemand zu Wort.

- 2 16.04.1 Initiativen, Anfragen
 Tumasch Mischol, Badstr. 1, Hombrechtikon, gemäss § 17 Gemeindegesezt
-

Mit E-Mail vom 26. Juni 2020 hat Tumasch Mischol, Badstrasse 1, Hombrechtikon eine Anfrage nach § 17 an die Gemeindeversammlung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Anfrage an die Gemeindeversammlung gemäss § 17 Gemeindegesezt

§ 17. Anfragerecht

- 1 *Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.*
- 2 *Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.*
- 3 *In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

Tempo 30 in Hombrechtikon

Am 25. September 2013 befand die Gemeindeversammlung über eine Initiative, welche eine möglichst flächendeckende Einführung von Tempo 30 im Dorf verlangte. Der Initiant wollte den Gemeinderat beauftragen Tempo 30 zu prüfen und die finanziellen Folgen der baulichen Massnahmen abzuklären. Das Umsetzungskonzept sollte dem Stimmvolk vorgelegt werden. Diese Gemeindeversammlung ging wohl als bestbesuchte der jüngeren Vergangenheit in die Geschichtsbücher ein. Die Thematik bewegte offensichtlich die Bevölkerung stark. Die Initiative wurde in der Abstimmung mit einer grossen Deutlichkeit verworfen.

Ende 2018 veröffentlichte der Gemeinderat seine Legislaturziele 2018 bis 2022. Ein Ziel ist die Einführung von Tempo 30 bei den Schulanlagen. Ein spezielles Augenmerk gilt den Schulanlagen Tobel und Gmeindmatt. Zusätzlich sollen alle Schulanlagen in Bezug auf die Verkehrssicherheit überprüft werden. Auch wenn viele Tempo 30 kritisch gegenüber stehen, scheint eine Massnahme zur Schulwegsicherheit akzeptiert zu werden.

Gerüchteweise ist zu vernehmen, dass der Gemeinderat derzeit weitere Tempo 30-Zonen prüft. Befürchtungen stehen im Raum, dass der Gemeinderat durch die Hintertür nach und nach Tempo 30 auf dem Gemeindegebiet einführen will.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Sind derzeit weitere Tempo 30-Zonen geplant, die über die Zielsetzungen gemäss Legislaturziele 2018 bis 2020 hinausgehen und die damit ein Präjudiz schaffen?*
- 2. 2013 hat die Gemeindeversammlung einen deutlichen Entscheid zu Tempo 30 gefällt. Ist der Gemeinderat bereit, die Einführung von Tempo 30 der Gemeindeversammlung für einen Grundsatzentscheid vorzulegen? Wenn Nein, weshalb nicht?*

26. Juni 2020 | Tumasch Mischol, Badstrasse 1, 8634 Hombrechtikon»

Die gemeinderätliche Antwort wird im Schreiben vom 06. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Ihre Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz

Sehr geehrter Herr Mischol, lieber Tumasch

Ihre Anfrage, die wir mit E-Mail vom 26. Juni 2020 erhalten haben, beantworten wir zu Händen der Gemeindeversammlung vom 8. Juli 2020 wie folgt bzw. lassen wir durch den Gemeindegeschreiber vorlesen (siehe auch Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz Seite 116, Nummer 18):

Auszug Ihres Schreibens vom 26. Juni 2020 (Zitat):

„Tempo 30 in Hombrechtikon

Am 25. September 2013 befand die Gemeindeversammlung über eine Initiative, welche eine möglichst flächendeckende Einführung von Tempo 30 im Dorf verlangte. Der Initiant wollte den Gemeinderat beauftragen Tempo 30 zu prüfen und die finanziellen Folgen der baulichen Massnahmen abzuklären. Das Umsetzungskonzept sollte dem Stimmvolk vorgelegt werden. Diese Gemeindeversammlung ging wohl als bestbesuchte der jüngeren Vergangenheit in die Geschichtsbücher ein. Die Thematik bewegte offensichtlich die Bevölkerung stark. Die Initiative wurde in der Abstimmung mit einer grossen Deutlichkeit verworfen.

Ende 2018 veröffentlichte der Gemeinderat seine Legislaturziele 2018 bis 2022. Ein Ziel ist die Einführung von Tempo 30 bei den Schulanlagen. Ein spezielles Augenmerk gilt den Schulanlagen Tobel und Gmeindmatt. Zusätzlich sollen alle Schulanlagen in Bezug auf die Verkehrssicherheit überprüft werden. Auch wenn viele Tempo 30 kritisch gegenüber stehen, scheint eine Massnahme zur Schulwegsicherheit akzeptiert zu werden.

Gerüchteweise ist zu vernehmen, dass der Gemeinderat derzeit weitere Tempo 30-Zonen prüft. Befürchtungen stehen im Raum, dass der Gemeinderat durch die Hintertür nach und nach Tempo 30 auf dem Gemeindegebiet einführen will.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Sind derzeit weitere Tempo 30-Zonen geplant, die über die Zielsetzungen gemäss Legislaturziele 2018 bis 2022¹ hinausgehen und die damit ein Präjudiz schaffen?*

Antwort des Gemeinderates:

Das angesprochene gemeinderätliche Ziel besagt, dass Tempo 30 bei den Schulanlagen eingeführt werden soll. Der Gemeinderat steht nach wie vor «hinter» dieser nur für die Schulanlagen geltende Zielsetzung und ist dabei, diese umzusetzen. Damit respektiert er weiterhin den aus dem Jahr 2013 gefassten Beschluss der Gemeindeversammlung.

Erwähnenswert ist eine Besonderheit, nämlich die Richttannstrasse. Sie weist ein unbedingt zu behebendes Erschliessungsdefizit aus. Der Gemeinderat steht und stand vor der Frage, ob er die Erschliessung durch ein aufwändiges Verfahren (Strassenverbreiterung, Kauf von Land, allenfalls Enteignungen) mit hohen Kosten und oder durch die Einführung einer Tempo-30-Zone lösen will. Letztere ist viel günstiger (s.w. rund Franken 220'000), praktikabler und schneller und erbringt das gleiche Resultat. Insbesondere aufgrund der finanziellen Hombrechtiker Gegebenheiten, die sich durch die bevorstehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter verschärfen werden, hat sich der Gemeinderat – verständlicherweise – für die Tempo-30-Zone entschieden. Dies im Sinne einer Ausnahme.

Die Ratsmitglieder stellen mit allem Nachdruck fest, dass die Einführung von Tempo 30 auf dem Gemeindegebiet (Zitat von Tumasch Mischol) «durch die Hintertür» keine Grundlage hat. Sie sehen es aber als vom Souverän gewählte Volksvertreter als ihre Aufgabe an, situativ die für die Gemeinde Hombrechtikon beste Lösung zu beschliessen, sofern sie dafür die Kompetenz haben. Und dies ist bei der Ausnahme «Richttannstrasse» der Fall.

- 2. 2013 hat die Gemeindeversammlung einen deutlichen Entscheid zu Tempo 30 gefällt. Ist der Gemeinderat bereit, die Einführung von Tempo 30 der Gemeindeversammlung für einen Grundsatzentscheid vorzulegen? Wenn Nein, weshalb nicht?"*

Antwort des Gemeinderates:

Wie in der vorstehenden Antwort bereits dargelegt, respektiert der Gemeinderat nach wie vor den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2013. Dort wurde eine Einzelinitiative, die die möglichst flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf dem Hombrechtiker Gemeindegebiet zum Ziel hatte, mit offensichtlichem Mehr abgelehnt.

¹ korrigiert von 2020 auf 2022

Dem Antrag bzw. dem Protokoll aus dem Jahr 2013 ist zu entnehmen, dass sich der Gemeinderat zu dieser Initiative neutral verhielt: Erst nach Annahme der Initiative und der getätigten Abklärungen würde er sich entscheiden können, ob er eine Umsetzung befürwortet oder nicht. Die Rechnungsprüfungskommission lehnte die Initiative ab. Das Hauptargument war, dass die Umsetzung aus finanzieller Sicht eine grosse Herausforderung für die Gemeinde sei.

Auch aus finanziellen Überlegungen sahen die Ratsmitglieder bis heute keine Notwendigkeit, das Begehren der Initiative selber aufzunehmen und dem Souverän einen eigenen Antrag zu unterbreiten. Die Frage, ob der Gemeinderat bereit sei, die Einführung von Tempo 30 der Gemeindeversammlung für einen Grundsatzentscheid vorzulegen, hat sich daher bis heute nicht gestellt und war auch – mit Ausnahme der Schulanlagen – kein Thema bei den Legislaturzielen. Die Frage kann daher zum heutigen Zeitpunkt weder mit „ja“ noch „nein“ beantwortet werden.

Der Gemeinderat möchte jedoch darauf sensibilisieren, dass jede Hombrechtiker stimmberechtigte Person mit einer Einzelinitiative, wie dies im Jahr 2013 geschehen ist, diese Frage wieder aktivieren kann.

Tumasch Mischol nimmt zu den gemeinderätlichen Ausführung Stellung: Es sei nicht seine Absicht, heute Abend über den Sinn oder Unsinn von Tempo 30 zu reden. Für ihn sei wichtig, dass die Gemeinde Klarheit über das gemeinderätliche Vorgehen und die Absichten in Bezug auf Tempo 30 erhält. Er lässt die Gemeindeversammlung aus dem Jahr 2013 Revue passieren, die aufgrund von Tempo 30 auf ein besonders grosses Interesse des Hombrechtiker Souveräns stiess. Dort waren 481 Stimmberechtigte anwesend. Tempo 30 beschäftigte die Hombrechtikerinnen und Hombrechtiker im Jahr 2013 und dies ist offensichtlich heute immer noch der Fall. Gemäss Antwort des Gemeinderates respektiert er den Volkswillen aus dem Jahr 2013. Trotzdem: Man müsse sich bewusst sein, dass der Gemeinderat mit der Einführung von Tempo 30 auf den Schulanlagen Tobel und Gmeindmatt den Entscheid aus dem Jahr 2013 ziemlich stark «ritzt». Die Gemeindeversammlung habe deutlich gesagt, dass sie kein Tempo 30 will. Und jetzt wird es trotzdem eingeführt. Er ist sich bewusst, dass Massnahmen betreffend Schulwegsicherheit sehr sensibel sind. Seine persönliche Meinung ist, dass man solche Massnahmen auch mit andern Mitteln als mit Tempo 30 realisieren kann. Der GV-Entscheid wird dadurch respektiert. Er informiert über Gerüchte, die in letzter Zeit aufgekommen sind. Es sollen neben den Schulanlagen noch weitere Tempo 30 Zonen entstehen. Zum Beispiel die Richttannstrasse aber auch noch andere Gebiete. Viele Leute sind auf ihn zugekommen und haben ihm ihren Frust mitgeteilt. Der Tenor war: Wieso gehe ich an eine Gemeindeversammlung, wenn der Gemeinderat dann doch macht, was er will. Und das darf nicht sein. Für ihn war dies Motivation genug, um diese Anfrage zu stellen. Es gehe nämlich um die Glaubwürdigkeit des Gemeinderates. Es gehe aber auch um die Glaubwürdigkeit der Gemeindeversammlung. Es könne zwar durchaus sein, dass heute Tempo 30 eine Mehrheit erhält. Dieser Entscheid ist aber durch die Gemeindeversammlung zu fällen. Dann wird er akzeptiert. Und Akzeptanz

gilt seines Erachtens auch bei jeder Ausnahme. Denn jede Ausnahme schaffe ein Präjudiz für eine weitere Ausnahme. Er dankt dem Gemeinderat für die Stellungnahme und die klärenden Worte.

Auf die Fragen von **Rainer Odermatt, Gemeindepräsident**, ob jemand den Antrag stellt, darüber zu diskutieren, meldet sich niemand zu Wort.

Da die Rechtsmittel nicht projiziert werden können, liest **Jürgen Sulger, Gemeindegeschreiber**, die Rechtsmittel mündlich vor:

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet

- wegen Verletzung von Vorschriften über die pol. Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssache
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Protokollauflage: Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 15. Juli 2020 bei den Einwohnerdiensten während 30 Tagen zur Einsicht auf. Ab gleichem Datum kann es unter www.hombrechtikon.ch unter «Amtliche Publikationen» eingesehen werden.

Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, möchte wissen, ob jemand etwas gegen die Versammlungsführung einzuwenden hat und weist auf die Rechtsmittel hin.

Remo Pfyl, RPK-Präsident, meldet sich zu Wort: In Anbetracht des guten Rechnungsergebnisses geht er davon aus, dass an der kommenden Gemeindeversammlung im September ein Apéro offeriert wird. Dafür bedankt er sich bereits heute herzlich. Zudem stellt er fest, dass eine Dame während der Abstimmungen Fotos gemacht hat, was nicht erlaubt ist. Sie sei aber nicht mehr anwesend.

Die Rücksprache von Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, bei Nicola Ryser von der Zürichsee-Zeitung ergibt, dass diese Dame offenbar die Fotografin der ZSZ ist/war. Die Anwesenden werden informiert, dass bilateral diese Angelegenheit in Ordnung gebracht wird.

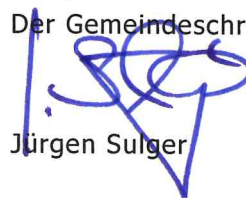
Rainer Odermatt, Gemeindepräsident, wiederholt seine Frage, ob jemand etwas gegen die Versammlungsführung einzuwenden hat. Dies ist nicht der Fall. Er informiert, dass das Protokoll am Mittwoch, 15. Juli 2020 in der Hombrechtiker Homepage aufgeschaltet wird. Es kann am gleichen Tag während 30 Tagen bei den Einwohnerdiensten eingesehen werden.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 23. September 2020 statt.

Anschliessend erklärt er die Versammlung offiziell als beendet.

Für getreue Protokollierung:
Der Gemeindegeschreiber:

Jürgen Sulger



Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

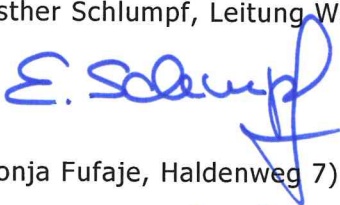
Der Gemeindepräsident:



Rainer Odermatt

Die Stimmzähler:

1.
(Esther Schlumpf, Leitung Wahlbüro)



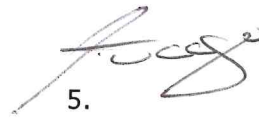
2.
(Sonja Fufaje, Haldenweg 7)



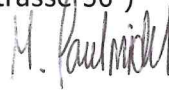
3.
(Beat Hunkeler, Breitloh 3)



4.
(Lea Maager, Etzelstrasse 15)



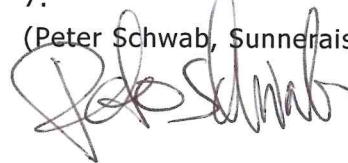
5.
(Martina Paulmichl, Grossacherstrasse 56)



6.
(Lucia Probst, Eichtalstrasse 21)



7.
(Peter Schwab, Sunneraistrasse 39)



[Im Anschluss an die Versammlung wird Rolf Huber, der als Schulpräsident vor Ende der Amtsperiode 2018-2022 seinen Rücktritt erklären musste, von der Versammlung offiziell unter Verdankung seiner Verdienste würdig verabschiedet.]